Beiträge zur Wehrsteuer.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt
von
Albert Hauff
aus Riga.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. Mai 1905.

BERLIN.
Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)
Linienstraße 158.
1905.

Dem Andenken meiner teuren,
allzu früh verstorbenen Eltern.

Disposition.

I.

Einleitung und Rückblick auf die Geschichte der Wehrsteuer.

Die allgemeine Wehrpflicht hat sich heute zu einer Institution herangebildet, ohne die wenigstens der europäische Festlandsstaat nicht mehr denkbar ist: sie ist der Schutz und der Hort der nationalen Arbeit und damit ein Mittel, die Kultur und den Reichtum des Volkes zu heben. Aber dieses Mittel ist ein teueres und oft genug schwer erkauftes. Es erheischt den persönlichen Eintritt des Bürgers für die Rechte des Staates, es nimmt indes außer seiner Person auch seine Zeit in Anspruch, und das ist besonders schwerwiegend heute, wo das Prinzip der freien Konkurrenz, das auf allen Gebieten herrscht, die Einsetzung aller Kraft erfordert für die Lebensarbeit und nur selten ohne fühlbaren Nachteil ein Aussetzen in der Berufserfüllung, eine Unterbrechung der Tätigkeit auf längere Zeit gestattet. So greift die allgemeine Wehrpflicht tief in das wirtschaftliche Leben ein und bleibt eine Pflicht, die zwar unbedingt notwendig ist, die aber für den einzelnen eine schwer fühlbare Steuer wird.

Um nun die Last dieser Steuer, die nur den Wehrpflichtigen trifft, zu mildern, um wenigstens die pekuniären Opfer, die der Militärdienst dem Wehrpflichtigen auferlegt, auszugleichen, dazu soll die Wehrsteuer dienen. Sie zieht die von der Wehrpflicht Befreiten heran zur Verteilung der Militärlasten und legt ihnen, die die persönlichen An-

forderungen des Dienstes nicht erfüllen, auf, nun ihrerseits wenigstens ein sachliches Opfer zu bringen und eine ihrem Einkommen entsprechende Abgabe an die Staatskasse zu zahlen.

Der Gedanke an eine solche Steuer, eine solche Ausgleichszahlung für dem Vaterlande schuldige, aber nicht geleistete Militärdienste ist durchaus nicht erst der Überlegung des modernen Menschen entsprungen, sondern ist bereits im Altertum anerkannt und vielfach durchgeführt worden.

Soweit wir wissen, waren in den frühen Zeiten menschlicher Entwickelung nur Grundbesitzer zur Wehrpflicht verbunden, und diese mußten, falls sie nicht fähig waren, mit der Waffe dem Stamm oder Staate Dienste zu leisten, als Ausgleich ein Wehrgeld zahlen. Solche Steuern finden sich in Griechenland, z. B. in Korinth, und in Rom. Hier wurden sogar Waisen und Witwen zu dieser Abgabe herangezogen, falls sie Grundbesitzer waren. Die Steuer hieß „aes hordearium". Ihr Ertrag war bestimmt zur Beschaffung und Unterhaltung der Pferde für die Reiterei, und zwar war er so groß, daß ungefähr die Hälfte aller Kosten für die Kavallerie durch ihn bestritten wurde[1]).

Im Mittelalter finden wir ebenfalls Steuern, die einen Ersatz bieten sollten für nicht geleistete militärische Dienste. So wurden in Deutschland zur Zeit der Karolinger die kleineren Landbesitzer von der Pflicht der Heerfahrt befreit gegen die Zahlung einer Beihilfe entsprechend ihrem Vermögensbesitz, — eine Abgabe, die in Italien auch die zum Waffendienste Unfähigen entrichten mußten.

---

[1]) Vergl. darüber v. Neumann, „Die Wehrsteuer", Finanzarchiv, Bd. IV, 1887, S. 120, wo verwiesen wird auf: Lange, „Römische Altertümer", 1876, S. 522 ff., und Marquardt u. Mommsen, „Römische Altertümer", Bd. V, 1884. I. Römische Staatsverwaltung, II. Finanzwesen, III. Militärwesen (von Marquardt), S. 321 ff.

Ebenso wurden in Gallien von denjenigen Männern, die nicht zu den zu der betreffenden Heerfahrt aufgebotenen Gauen gehörten, Steuern erhoben, die dann den in den Kampf ziehenden Kriegern zu gute kamen[1]).

Und gehen wir weiter in das späte Mittelalter, so sehen wir, daß der Ritterbürtige mit Schwert und Speer in den Kampf zieht, um Haus und Hof zu schützen, der Bauer aber, der das Vorrecht hat zurückzubleiben, mit harten Fronden und mit Grundsteuer dieses Vorrecht bezahlen muß, während der Ritter steuerfrei bleibt, — eine Art der Wehrsteuer, wie sie Jahrhunderte hindurch in Geltung gewesen ist[2]).

Indessen alle diese Steuern sind, wie v. Neumann bemerkt, noch keine richtigen Wehrsteuern, sondern nur Analoga zu einer solchen, da man eben damals noch keine allgemeine Wehrpflicht kannte. Die erste wahre Wehrsteuer bringt die große französische Revolution, aber nur für Frankreich, indem dort am 19. Fructidor VI (11. September 1798) bestimmt wurde, daß alle Wehrpflichtigen, die nicht mit der Waffe dienen konnten, eine ihrer Steuerkraft entsprechende Abgabe zahlen sollten. Eine Erweiterung erfuhr diese Verordnung durch die Gesetze vom 8. Fructidor XIII und 8. Nivose XIII (1. September und 30. Dezember 1805), wo festgesetzt wurde, daß die Konskribierten nach ihrer und ihrer Eltern Steuerbelastung eine Entschädigung an den Staat zu entrichten hätten, — der erste Fall der Aszendentenbesteuerung bei der Wehrsteuer. Die Steuer wurde zwar 1818

---

[1]) Vergl. Neumann, „Die Wehrsteuer“, S. 122 ff., und Schott, „Die französische Wehrsteuer“, Staatsw. Studien, Bd. IV, Heft 4, 1892, S. 5 ff.

[2]) Vergl. Eisenhart, „Geschichte der Nationalökonomik“, 2. Aufl., 1901, S. 34: „Im ancien régime . . . . . genossen Adel und Geistlichkeit einer privilegierten Steuerfreiheit — nach dem Feudalgrundsatz, daß der Adel als des Reiches Ritterschaft mit seinem Blute zahle, der Bürger mit seinem Gute.“

wieder abgeschafft — wie Schott[1]) nachweist, weil ein Werbesystem in Frankreich wieder Platz griff und nur im Notfalle die allgemeine Aushebung eintreten sollte — aber sie hatte sich doch außerordentlich viel Sympathie erworben, und in Frankreich ruhte der Gedanke an sie nicht; immer wieder und wieder erstanden ihr neue Verteidiger, bis schließlich am 15. Juli 1889 die „taxe militaire" von neuem eingeführt wurde. Schon vorher hatte die Schweiz am 28. Juni 1878 den „Militärpflichtersatz" gesetzlich festgelegt. Ihr war Österreich-Ungarn am 13. Juni 1880 gefolgt mit dem „Gesetz betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten".

Außer diesen Staaten haben noch andere Nationen erkannt, daß die allgemeine Wehrpflicht als notwendige Ergänzung die Einführung der Wehrsteuer nach sich zieht, und so finden wir denn auch in Italien, Serbien, Portugal, Rumänien, Griechenland und Bulgarien eine solche Abgabe.

Auch einige deutsche Staaten — Württemberg und Bayern — hatten nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1868 Gesetze über ein Wehrgeld — wie die Wehrsteuer dort genannt wurde — angeordnet. Aber nach Konstituierung des Deutschen Reiches und der dadurch bedingten Einheitlichkeit der Wehrverfassung und der Militärgesetzgebung wurden sie außer Kraft gesetzt.

Im norddeutschen Reichstag tauchte der Gedanke an eine Wehrsteuer zuerst im Jahre 1867 auf, und zwar gelegentlich der Beratungen über den Gesetzentwurf betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Aber diese Anregung führte zu keiner gesetzlichen Fixion, da brauchbare Vorschläge für eine Wehrsteuer fehlten[2]).

---

[1]) Schott, „Die französische Wehrsteuer", Staatsw. Studien, Bd. IV, Heft 4, 1892, S. 16.

[2]) Marcinowski, „Die Wehrsteuer im Deutschen Reich", Berlin 1881, S. 14.

Zehn Jahre später, im Jahre 1877, wurde dann von der Kommission, die zur Beratung der Einführung einer Reichs-Stempel- und Erbschaftssteuer eingesetzt war, in Aussicht genommen, eine Abgabe von M. 20,00 für den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst und für den Schein zur Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht (Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve-, Seewehrschein) zu erheben, und gleichzeitig äußerte man die Ansicht, es müßte sich an diese Stempelabgabe eine Vermögens- und Erbschaftssteuer nach den Verhältnissen der einzelnen anschließen, wobei dann die Stempelgebühr die niedrigste Stufe eines Wehrgeldes zu bilden hätte[1]).

Jedoch zu einer Gesetzesvorlage führten diese Verhandlungen nicht. Erst 1879 wurden die Vorarbeiten zu einer solchen aufgenommen und unter dem 17. März 1881 dem deutschen Reichstag ein Gesetzentwurf betreffend die Wehrsteuer unterbreitet. Aber dieser Entwurf wurde abgelehnt, und seit dieser Zeit ist keine neue Wehrsteuervorlage in Deutschland erschienen.

Die Gründe, die zur Ablehnung führten, sind sehr verschiedener Art. Sie lagen zum Teil darin, daß damals in den meisten deutschen Staaten eine Einkommensteuer nicht existierte, und daher die Erhebung der Wehrsteuer, da sie als solche gedacht war, großen Schwierigkeiten begegnen mußte. Dann war gerade damals die Strömung in Deutschland gegen jede direkte Reichssteuer. Direkte Abgaben sollten den Einzelstaaten bleiben und für das Reich allein indirekte Steuern in Betracht kommen. Dazu

---

[1]) Marcinowski, „Die Wehrsteuer im Deutschen Reich", Berlin 1881, S. 14. — Finanzrat Marcinowski erwähnt hier übrigens auch, daß in dem Bericht vom 4. Oktober 1877 konstatiert wurde, „daß die in Bayern und Württemberg bis zur Einführung der Reichsmilitärgesetze bestandenen Abgaben dort willig getragen und als eine durchaus billige und gerechte Belastung angesehen worden sind".

gesellten sich noch Bedenken gegen die im Entwurf vorgeschlagene Verwendung — der Ertrag sollte in die Reichskasse fließen und von dieser gemäß den Matrikularbeiträgen an die Einzelstaaten verteilt werden — und prinzipielle Einwände gegen eine Wehrsteuer überhaupt, wie sie später erörtert werden sollen.

Indessen, wenn die Wehrsteuervorlage von 1881 auch nicht Gesetz geworden ist, so hat doch eine solche Abgabe in Deutschland sehr viel Anhänger gefunden, und Theoretiker sowohl wie Militärs haben nicht nachgelassen, das Volk auf dieselbe hinzuweisen. Oberstleutnant v. Schmid[1]) nennt die Wehrsteuer „eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht“ und Karl Saur[2]) gesteht ihr sogar einen Einfluß auf die innere Politik zu, indem er sagt: „Diese Ungerechtigkeit (d. h. der ungleichen Verteilung der Militärlasten) zu sühnen, ist offenbar eine Ehrenpflicht des Staates, deren Erfüllung er sich im Interesse der inneren Ordnung nicht entziehen darf“.

Auch im deutschen Reichstag ist der Gedanke an eine Wehrsteuer von neuem wieder aufgetaucht und zwar am 15. Januar 1902. An diesem Tage schlug der Abgeordnete Arend gelegentlich der Besprechung über die aus Mangel an Mitteln nicht gezahlten Invalidengelder eine solche Abgabe vor — eine Anregung, die bei verschiedenen Abgeordneten wie Speck (Zentrum) und dem Prinzen Schönaich-Carolath (nl.) Anklang fand.

Durch diese Besprechungen im Reichstage hat die Wehrsteuer an Interesse so gewonnen, daß sogar Wochenschriften Abhandlungen über sie veröffentlichten[3]). Damit vergrößerte sich auch ihre Gefolgschaft, und so ist es

---

[1]) von Schmid, „Die Wehrsteuer, eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht“, Berlin 1893.

[2]) Saur, „Die deutsche Wehrsteuerfrage“, Berlin 1893, S. 23.

[3]) Vergl. die Zeitschrift „Die Woche“ vom 7. Februar 1903. Verlag August Scherl, Berlin.

zu erklären, daß, als am 3. März 1903 der Prinz Schönaich-Carolath im Reichstag wiederum gelegentlich der Verhandlung über den Invalidenfonds die Wehrsteuer anregte, dieses Mal eine noch größere Anzahl von Parlamentsmitgliedern als im Jahre vorher sich für diese Abgabe aussprachen.

Jedenfalls ist die Einführung der Wehrsteuer auch in Deutschland nur eine Frage der Zeit. Bis zu einem gewissen Grade ist sie ja in unserm Vaterlande auch heute schon vorhanden. Denn was bedeutet es, wenn der Einjährig-Freiwillige sich während seiner Dienstzeit selbst Kleidung, Beköstigung, Wohnung und Unterhalt schaffen soll, während der gewöhnliche Soldat alles vom Staate erhält? Es bedeutet nichts anderes als eine Wehrsteuer, die er zwar nicht an den Staat entrichtet, die er aber mit seinen eigenen Mitteln aufbringen muß für die Vergünstigung, nur ein Jahr bei der Waffe dienen zu dürfen, während die anderen jungen Leute, die durch Erziehung und Vermögen nicht in der Lage sind, die vom Staate für die Zulassung zum nur einjährigen Dienste gestellten Bedingungen zu erfüllen, auf zwei bis drei Jahre ihrem Berufe entzogen werden.

Und wo der Staat sich zu einer solchen Einrichtung versteht, wo das Volk sie ruhig hinnimmt als etwas Selbstverständliches und durchaus nichts Unrichtiges findet in diesem Entgelt, dieser Entschädigung der Einjährigen an den Staat, da, kann man sagen, ist die richtige Auffassung für eine Wehrsteuer vorhanden, die richtige Grundlage, auf der weiter gebaut werden muß, damit zum Gesetze wird, daß derjenige, der von der schweren Last befreit ist, die die allgemeine Wehrpflicht dem Bürger auferlegt, eine Entschädigung dafür in Geld zu zahlen hat, gleichwie der Einjährig-Freiwillige sie für die verkürzte Dienstzeit mit der Verpflichtung des eigenen Unterhalts entrichtet.

II.

Vorteile und Nachteile der allgemeinen Wehrpflicht.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedeutet nicht nur militärisch, sondern auch politisch einen großen Fortschritt in der Geschichte der Völker. Die allgemeine Wehrpflicht stellt das ganze Volk unter die Waffen, sie engagiert die gesamte Bürgerschaft für die Interessen des Staates und greift tief in das wirtschaftliche Leben ein. Dadurch aber wieder wird sie zur sichersten Bürgschaft der Friedenspolitik, denn die Eroberungskämpfe, wie sie noch das 18. Jahrhundert kannte, verschwinden, und nur im äußersten Notfalle kann der moderne Staat in einen Krieg sich einlassen, der, selbst wenn er siegreich endet, doch stets „schwere Unterbrechungen der Gesamtarbeit der Nation mit sich bringt“[1]. So wird also das Hauptziel der modernen Staatskunst die Erhaltung des Friedens sein, und da ein langer Frieden die Hauptbedingung für die kulturelle und wirtschaftliche Entwickelung des Volkes ist, so trägt die allgemeine Wehrpflicht hierzu indirekt den Hauptanteil bei.

Aber nicht allein dadurch, daß sie auf die Politik des ganzes Staates einwirkt, sondern auch durch den Einfluß, den sie auf den einzelnen dienenden Bürger ausübt, ist die allgemeine Wehrpflicht ein Kulturfaktor geworden, der einen wichtigen erzieherischen Zweck erfüllt.

Der Soldat gewinnt moralische Eigenschaften, — ihm wird Treue, Gehorsam, Ehre und Ordnungssinn anerzogen und so aus einem oft recht minderwertigen Geschöpfe ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft gemacht, das auf Grund der erhaltenen Schulung leichter eine Lebens-

---

[1]) von Hartmann, „Allgemeine Wehrpflicht“, Zeitfragen des christlichen Volkslebens, 1879, S. 10.

stellung sich erringen kann. Auch in seiner körperlichen Entwickelung erhält der Mann durch die militärische Ausbildung manche Vorteile voraus, und das ist vor allem bei der Stadtbevölkerung ein sehr beachtenswertes Moment. „Der unter den Einflüssen der Industrie", sagt General von Hartmann in der schon oben erwähnten Schrift[1]), „mit ihrem Siechtum und ihrem Pauperismus fortschreitenden Entartung unserer Bevölkerung kann kein wirksameres Gegenmittel gegeben werden als in diesem Herausheben in kontrollierte Lebensverhältnisse, zudem in einem Alter, während dessen Entwickelungsstadium der Körper sich ganz besonders empfindlich gegen Störungen erweist. Die Ableistung der Dienstpflicht gewährt die einzigen Arkana gegen die Gebrechen der Gegenwart, körperliche Bewegung in frischer, freier Luft, streng geordnete Beschäftigung, einfache Kost und geistige Ruhe."

Aber allen diesen Vorteilen, die die allgemeine Wehrpflicht unstreitig bietet, stehen Nachteile gegenüber, die sehr schwer ins Gewicht fallen. Sieht man ganz ab von den ungeheuren Kosten des Heeres für die Allgemeinheit, so sind diese Nachteile zu suchen in der Belastung, die die Wehrpflicht dem einzelnen auferlegt. Man hat allerdings behauptet, daß der gemeine Mann, wenn er vielleicht sonst nicht viel Sympathie für den Dienst hat, z. T. aus der jedem Menschen angeborenen Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit, z. T. aus Gründen des Berufs und des weiteren Fortkommens in demselben, doch schon deswegen allein nicht ungern seine Dienstpflicht erfülle, weil er für die Dauer der Militärzeit aller pekuniären Sorgen ledig und meist besser in Bezug auf Nahrung und Besoldung gestellt sei als im Zivilverhältnis. Demgegenüber behauptet aber von Neumann[2]), daß das nur, wenigstens

---

[1]) „Die allgemeine Wehrpflicht", S. 32.
[2]) „Die Wehrsteuer", Finanzarchiv, Stuttgart 1887, S. 255.

in Deutschland, auf einen sehr kleinen Teil der Rekruten zuträfe, der aus den ärmsten Gegenden, etwa dem Erzgebirge und der Eifel, kämen, für den weitaus größten Prozentsatz der Wehrpflichtigen bedeute die Einziehung zum Militär einen hohen wirtschaftlichen Nachteil.

Wie dem nun aber auch in Bezug auf die Unterhaltsfrage sei, darin hat Professor von Neumann jedenfalls recht, daß der Militärdienst ein bedeutendes Opfer für den einzelnen in sich schließt.

Der junge Mann wird gerade in der Zeit, wo er die Grundlage zu seinem weiteren Fortkommen legen soll, auf 2—3 Jahre aus seinem Beruf herausgerissen. „Zeit und Kraft, die er zu Gunsten der Wehrhaftigkeit des Staates darzubringen hat, sind der Erweiterung seiner Kenntnisse, seiner Fertigkeiten und seiner Erfahrungen, der Anknüpfung und Erweiterung seiner Verbindungen, der Überwachung seiner Schöpfungen und Anlagen entzogen[1])“, und da er während der Dienstzeit nur ausnahmsweise Gelegenheit hat, Arbeiten, die in seinen speziellen Beruf einschlagen, zu erledigen, so verliert er während der Militärjahre leicht die Gewandtheit in seinem Handwerk und damit die Fähigkeit, sofort nach beendeter Dienstzeit eine angemessen entlohnte Beschäftigung zu erlangen.

Natürlich trifft dies nicht bei allen Dienstpflichtigen zu. Der Tagelöhner und der einfache Arbeiter vertauschen ihre gewohnte Tätigkeit einfach auf mehrere Jahre mit der Beschäftigung des Soldaten, ohne dadurch eine besondere Einbuße zu empfangen, der gelernte Arbeiter, der Schlosser, der Tischler etc., der kleine Gewerbearbeiter, die später das Hauptkontingent der steuerpflichtigen Bevölkerung abgeben, sie alle aber erleiden durch die Dienstzeit einen direkten Verlust, denn sie bleiben in ihrer beruflichen Bildung stehen, und Stillstand

---

[1]) General v. Hartmann, S. 34.

bedeutet Rückschritt. Nicht genug aber mit der aktiven Dienstzeit: sie werden als Reserve- und Landwehrmänner zu Übungen eingezogen und sind dadurch beständig Störungen in ihren Berufsgeschäften ausgesetzt. Oft genug fällt es ihnen gerade aus diesem Grunde schwer, Stellungen zu erhalten, und es ist eine bekannte Tatsache — ein Blick in die Annoncen der Tageszeitungen wird diese Behauptung täglich von neuem beweisen — daß in den meisten geschäftlichen Unternehmungen bei der Besetzung etwaiger Vakanzen militärfreien Leuten der Vorzug gegeben wird, denn diese können ungehindert ihren übernommenen Verpflichtungen nachgehen[1]).

Einige Theoretiker, wie von Neumann und Fik[2]), erklären sogar die Landwehr- und Landsturmjahre für eine schwerere Last der Militärpflichtigen als die aktive Dienstzeit, da in diesem Lebensalter sich der größere Teil der Bevölkerung bereits einen eigenen Hausstand gegründet und damit die Sorge für Frau und Familie übernommen hat. Bitter wird da schon im Frieden die Einberufung des Vaters und Ernährers auf einige Wochen empfunden, denn die Entschädigung, die der Staat gewährt, ist zu gering, als daß sie zum Leben ausreichte.

Kommt aber erst der Kriegsfall, dann ist der Ruin in solchen Familien oft unausbleiblich.

„Wer aber Gelegenheit hatte“, schreibt von Neumann[3]), „jenes Unglück kennen zu lernen, daß über die Familien derjenigen hereinbrach, die als Handwerker,

---

[1]) Als ernstes Beispiel, wie teuer unter Umständen dem einzelnen die Einziehung zu einer militärischen Übung zu stehen kommen kann, führt Saur einen Buchhalter an, dem von einer großen Brauerei einfach bescheinigt wurde, daß er entlassen werden würde, falls er zu der angeordneten achtwöchentlichen Übung eingezogen würde. (Die deutsche Wehrsteuerfrage, Berlin 1893, S. 20).

[2]) Hermann Fik, „Die deutsche Wehrsteuer“, Stuttgart 1899.

[3]) von Neumann, „Die Wehrsteuer“, Finanzarchiv Bd. IV, 1887, S. 176.

Kaufleute, Krämer, Wirte u. s. w. u. s. w. während des letzten Krieges fast ein Jahr lang als Landwehrleute ihren Familien, ihrem Herde und ihren Geschäften entrissen waren, während gleichzeitig ihre Konkurrenten in Stadt und Land diese Gelegenheit für sich ausbeuteten, um auf Kosten jener emporzukommen; wer Einsicht in die oft herzzerreißenden Schreiben hatte, in denen Frauen und Angehörige der so Gefährdeten oder zu Grunde Gerichteten Kompagnie- und Bataillonschefs bestürmten, um, wenn auch nur auf kürzeste Zeit, für die so Bedrohten Urlaub zu erlangen, damit diese wenigstens das Nötigste besorgen, das unumgänglich Gebotene tun könnten, um sich vor ökonomischem Ruin zu wahren, und wer dann ferner erwägt, daß in den Kriegen zukünftiger Zeit derartiger Jammer noch viel größere Ausdehnung gewinnen wird, nicht nur, weil die Kriege voraussichtlich länger sein werden als der von 1870/71, sondern insbesondere, weil man nach inzwischen veränderter Gesetzgebung dann in der Lage sein wird, auf viel höhere Altersklassen zurückgreifen zu können und zu müssen — der wird zugeben, daß diese wirtschaftlichen Nachteile des Dienstes den vorhin angedeuteten (die Freiheitsbeschränkungen[1]) empfindlichster Art, sittliche Gefahren, die aus einer, vielleicht unvermeidlich großen Zahl von Stunden des Müßiggangs, namentlich in größeren Städten für den Dienenden

---

[1]) Siehe darüber Neumann, „Wehrsteuer", S. 174, wo namentlich hingewiesen wird auf die Freiheitsbeschränkungen, „Beschränkungen, die im einzelnen je nach den Umständen und nach der Persönlichkeit der Dienenden und Gebietenden natürlich sehr verschieden — doch auf die Dauer regelmäßig als überaus drückend empfunden werden und, wie bekannt, namentlich in neuerer Zeit bei gestiegenem Ehrgefühl der einzelnen manchen schon zur Verzweiflung getrieben haben, ja die, wie kaum ein Kundiger bestreiten wird, das Ende der Militärzeit ganz allgemein weniger fürchten, denn als Wohltat, als Befreiung von lästigem Zwang herbeisehnen lassen".

[2]) Vergl. Vocke, Finanzwissenschaft (Leipzig 1894): „Was aber die erzieherische Wirkung des Wehrdienstes betrifft, so ist diese in

hervorgehen[2]) u. s. w.) weit, weit voranstehen, und wird kaum zu behaupten wagen, daß all' dieses Elend durch die Ehre des Dienstes und dessen, was dieser Dienst im Felde oder im Lager mit sich bringt, wieder ausgeglichen werde."

Neumann steht mit dieser trüben Schilderung der Nachteile der allgemeinen Wehrpflicht durchaus nicht allein da. Es haben sich außer ihn noch verschiedene andere bedeutende Nationalökonomen mit dieser Frage beschäftigt, wie Cohn[1]), Wagner[2]), Fik[3]) und in älterer Zeit Knies[4]). Vor allen Dingen aber haben Militärs, wie der General von Hartmann, in der schon mehrfach zitierten Schrift[5]), der preußische Kriegsminister von Kameke[6]) und Oberstleutnant von Schmid[7]) eindringlich auf

---

mancher Hinsicht nicht in Abrede zu stellen, aber ebensowenig, daß der Soldatenstand vielfach auch eine Schule für Roheit und Sittenlosigkeit ist".

[1]) „Die Wehrsteuer" und „Ehre und Last in der Volkswirtschaft", Volkswirtschaftliche Aufsätze, 1882.

[2]) Adolf Wagner, Art. „Die Wehrsteuer", in Schönbergs Handbuch.

[3]) „Einfluß der Naturwissenschaft auf das Recht", Jahrbuch für N. u. St., Bd. 18, 1872.

[4]) „Dienstleistung des Soldaten", Freiburg 1860.

[5]) v. Hartmann, „Die allgemeine Wehrpflicht", Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. 1, Heft 3.

[6]) Gelegentlich der Verhandlungen des deutschen Reichstages im Jahre 1881 über die Gesetzesvorlage betreffend die Einführung einer Wehrsteuer im Deutschen Reich äußerte der preußische Kriegsminister von Kameke: „Sie wissen, daß ein junger Mann, der im Staatsdienst fortkommen will, am Examen gehindert wird, weil er seinen einjährigen Dienst machen muß. Sie wissen, daß ein junger Mann im Kaufmannsstande, der in England beispielsweise eine gute Stellung gefunden hat, zurückgerufen wird, da er dienen soll. Sie wissen, daß der Sohn des Büdners im Heere dient, während es auf der Büdnerstelle recht schlecht geht; er kann nicht fort, weil das Gesetz mit der Zulassung der Reklamationspflicht nicht bis an die Grenze geht. Die Nachteile trägt er und seine Familie, sein Vater, seine Angehörigen. Das sind Dinge, die einem Zweifel nicht unterliegen, und die wirtschaftlichen Nachteile kann ich als erwiesen erachten."

[7]) Oberstleutnant von Schmid, „Die Wehrsteuer, eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht", Berlin 1893.

die wirtschaftlichen Opfer hingewiesen, die der Dienende dem Staate bringt. Der letzte Autor beschränkt sich nicht darauf, die Nachteile, die dem Soldaten selbst aus der Dienstpflicht erwachsen, klarzulegen, sondern er sucht zahlenmäßig zu beweisen, wie groß die Lasten sind, die der Familie des Dienenden zufallen. von Schmid schreibt[1]): „Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die Verpflegung des deutschen Soldaten als eine ausreichende heutzutage nicht mehr angesehen werden kann und daß dieselbe im Vergleich zu den von ihm verlangten körperlichen Anstrengungen nicht hinreicht . . . . Zu bedauern ist daher derjenige Soldat, der lediglich nur auf seine Löhnung angewiesen ist, und dessen Angehörige nicht imstande sind, ihm eine Zulage zu gewähren, denn sein Los ist ein sehr bescheidenes; er ist zur größten Entbehrung und zu Entsagungen aller Art gezwungen, von welchen sich die vom Dienste Befreiten keine Vorstellung machen können.

„Man hat in vielen Truppenteilen des Reichs Berechnungen angestellt über die Höhe der Zulagen, welche im Durchschnitt die bessergestellten Familien der Soldaten leisten, und man kann auf Grund dieser Berechnungen annehmen, daß eine monatliche Zulage von 2, 3 und 5 Mk., also im Jahre 24, 36 bis 60 Mk. den Durchschnitt bildet.

„Hat nun eine Familie, was nicht selten vorkommt, gleichzeitig zwei Söhne im Dienst, oder kommen mehrere Söhne nacheinander zur Ableistung des Dienstes, so fällt auch die Geldleistung dieser Familien schwer in das Gewicht.

„Ich habe in meiner langen Dienstzeit einen Einblick in diese Verhältnisse gehabt und häufig Familien getroffen, welche mit 3 oder 4 Söhnen, also auf die Dauer von 9—12 Jahren und noch länger Kriegsdienste geleistet

---

[1]) „Wehrsteuer", S. 7.

haben, während andere mit ihren Söhnen vollständig frei ausgingen."

Die Bedeutung der von Oberstleutnant von Schmid angegebenen Zulagen an die Soldaten tritt besonders klar zutage, wenn man in Betracht zieht, daß der größte Teil der Bevölkerung des Deutschen Reichs — für Preußen laut Zählung vom Jahre 1895/96 89,05 % von im ganzen 30 812 583 Personen — ein Einkommen unter 900 Mk. hat. Wie hart muß es da bei den oft genug kinderreichen Familien empfunden werden, wenn ein Sohn allein für sich 30—60 Mk. Zuschuß in Anspruch nimmt! Und das geschieht auf die Dauer von mehreren Jahren, oft auch noch über die Militärzeit hinaus, bis der ehemalige Soldat wieder eine angemessene Stellung in seinem Berufe gefunden hat.

Aus manchen Gründen noch schwerer werden die Äußerungen wiegen, die gelegentlich einer im Jahre 1878 veranstalteten Enquete über die Wiedereinführung von Eisenzöllen von einer größeren Anzahl von zumeist nationalliberalen und konservativen Großindustriellen auch betreffs der nachteiligen Folgen der allgemeinen Wehrpflicht getan worden sind[1]). Dort bemerkte Herr Poensgen aus Düsseldorf: „Ist der Arbeiter mit 20 Jahren so weit, daß er etwas leistet, so kommt das Militär und nimmt ihn uns auf drei Jahre weg. Nachher hat er alles vergessen und kommt mit gesteigerten Ansprüchen zurück, und ist nicht mehr jung genug, um von vorn anzufangen. Inzwischen ist seine Stelle anderweitig besetzt, und er muß eine neue Lehrzeit durchmachen. Überdies wird er uns jeden Augenblick durch Manöver u. s. w. wieder entzogen".

---

[1]) Erwähnt bei Karl Saur, „Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage", Berlin 1893, S. 20, 21.

Der Vertreter Krupps, Herr Meyer, hob hervor: „Vor allen Dingen leiden wir durch die allgemeine Wehrpflicht. Der Arbeiter wird zu einer Zeit, wo er anfängt, etwas gelernt zu haben, uns auf drei Jahre entzogen. Er kommt dann mit einer unberechtigt hohen Meinung von sich zurück, und wir haben jahrelang zu tun, um ihn wieder in Ordnung zu bringen.“

Herr Tenge aus Rietberg in Westfalen sagt aus: „Bei der Gußstahlfabrikation macht man die Wahrnehmung, daß der Former, welcher von dem dreijährigen Militärdienst zurückkommt, mindestens eine einjährige Arbeit nötig hat, um sich diejenige manuelle Fertigkeit wieder anzueignen, welche er besaß, ehe er zum Militärdienst herangezogen ward, wenn auch der Vorteil für die Ausbildung im ganzen nicht verkannt werden soll gegenüber der ganz auffälligen Verminderung seiner Fähigkeit in bezug auf die eigentliche Hand- und Fingerfertigkeit“.

III.

Notwendigkeit der Wehrsteuer aus Gründen der justitia distributiva.

Betrachtet man nun die Vorteile, die die allgemeine Wehrpflicht dem Einzelnen bietet und vergleicht damit die Nachteile, so fallen entschieden die letzteren bedeutend mehr in das Gewicht. Noch besser aber treten dieselben hervor, wenn man die Lage des zum Militärdienst verpflichteten Mannes und des wehrfreien Bürgers betrachtet. Während der Waffenfähige vom 17. bis 42. Lebensjahre teils aktiv dient, teils öfteren Einziehungen ausgesetzt ist, kann der andere ohne Unterbrechung seine Ausbildung vollenden und daher früher zu auskömmlicher Existenz gelangen. Er setzt auch nicht Leben und Gesundheit für

den Staat auf das Spiel, genießt aber trotzdem die Vorteile, die der Dienst des Soldaten dem Vaterlande bringt.

Sieht man aber auch ganz von dem materiellen Gewinn ab, den die Befreiung vom Militärdienst gewährt, so liegt doch in der heutigen Verteilung der Militärlasten ein grelles Mißverhältnis.

Die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht bedeutet für den dazu Herangezogenen eine Steuer, und zwar eine direkte, die der Staat kraft seiner Autorität zur Befriedigung der Bedürfnisse der Allgemeinheit, in diesem Falle zum Schutz und zur Erhaltung des gesamten Staatskörpers und zur Verteidigung nach außen, erhebt und ebenso energisch einzieht wie andere Abgaben.

Somit besteht im Deutschen Reich, da hier allgemeine Wehrpflicht herrscht, die gesamte Steuerlast, die den Einzelnen trifft, aus: (direkten Steuern + indirekten Steuern + Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht), und da nach der Verfassung alle Bürger gleiche Rechte haben, so müßte auch in den Pflichten Gleichheit herrschen. Dem ist aber nicht so.

Allerdings bestimmt das Gesetz, daß jeder Deutsche wehrpflichtig ist. Wird er jedoch wegen körperlicher Mängel zum persönlichen Dienst untauglich befunden, so scheidet er durch dieses Erkenntnis ein- für allemal aus der Zahl der Wehrpflichtigen aus, und damit auch aus der Zahl derjenigen, die die volle Steuerlast tragen. Diese fällt somit, da nur etwa die Hälfte aller Wehrpflichtigen jährlich zur Aushebung kommt, etwa 50 % der Bevölkerung zu, während der Rest als militärfrei nur die bloßen Geldsteuern zahlt[1]).

---

[1]) Aus Berechnungen nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich (Jahrgang 1901) ergibt sich, daß während des zehnjährigen Zeitraums von 1890—1899 den Aushebungskommissionen 4 764 390 Mann zur definitiven Entscheidung unterstellt wurden, daß aber von diesen nur 2 492 670 Mann zur Aushebung gelangten, also 52,32 %. — Die Verhältnisse haben sich übrigens nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit günstiger gestaltet als

Das ist eine offenbare Ungerechtigkeit, ein direkter Verstoß gegen die erste Grundlage des modernen Steuersystems, die justitia distributiva[1]).

Man hat mit Eifer stets den Satz betont: mit Gut und Blut soll der Bürger für sein Vaterland einstehen, hat aber, wenigstens in Deutschland, übersehen, daß diese Forderung sich nicht allein auf den wehrfähigen Mann bezieht, der oft außer seiner Existenz auch noch seine Person opfert, sondern daß sie auch verstanden werden kann in dem Sinne, daß, wer nicht sein Blut geben kann, wenigstens mit seinem Besitz für den Staat eintreten soll[2]).

Es ist eben die ganz falsche Auffassung, die heute dem Worte „Wehrpflicht" gegeben wird, die zu der un-

---

zur Zeit der Einbringung des Entwurfes einer Wehrsteuer im Deutschen Reichstag im Jahre 1881. Damals konnte der Abgeordnete Dr. Reichensperger feststellen, daß nur ein Drittel aller Verpflichteten zum Heer ausgehoben wurde, und damit also zwei Drittel aller deutschen Bürger nur einen Teil der Steuerlast trugen.

[1]) Vergl. dazu die Ausführungen des Geh. Oberrechnungsrats Dr. Vocke, der in seinem Werke „Grundzüge der Finanzwissenschaft", Leipzig 1894, auf S. 96 bemerkt: „Unsere Heereseinrichtung leidet an der großen Ungerechtigkeit, daß die verhältnismäßig kleine Zahl der Dienstleistenden für die Gesamtheit der Bevölkerung nicht nur die ganze persönliche Beschwerde und Gefahr, sondern auch einen weit über das richtige Verhältnis hinausgehenden Teil der wirtschaftlichen Last tragen muß, welche sich gleichmäßig unter alle Staatsangehörigen verteilen sollte."

[2]) In diesem Sinne äußerte sich auch u. a. Abg. Dr. Reichensperger in der Reichstagssitzung vom 28. III. 81: „Die Militärpflicht beruht auf dem einfachen und natürlichen Gedanken, daß jeder verbunden sei, die Integrität des Staates und die innere Ordnung zu verteidigen, und zwar, wie das deutsche Wort ganz einfach sagt: „mit Gut und Blut". Wer nicht sein Blut dafür einsetzen kann wegen seiner Gebrechen, der muß dann wenigstens mit seinem Gut herangezogen werden, wenn er ein Einkommen besitzt."

Diese Forderung spricht auch Laband aus (Deutsches Staatsrecht, Bd. III, Abt. I, S. 138):

„Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, gleiche Untertanenpflicht, die jeder, der dazu geeignet ist, nach dem Maße seiner Kräfte erfüllen muß."

gleichen Lastenverteilung führt: man identifiziert „Wehrpflicht“ mit „Wehrdienst“. Das ist aber durchaus nicht dasselbe. Die allgemeine Wehrpflicht ist eine Steuer, die in zweifacher Weise entrichtet werden kann:

a) in persönlicher Leistung als Dienst bei den Fahnen — Wehrdienst,

b) in sachlicher Leistung als Zahlung in Geld — Wehrsteuer.

Zunächst kommt für den Bürger Teil a) der Wehrpflicht in Betracht. Ist er nicht imstande, die dort gestellte Forderung des persönlichen Dienstes zu leisten, so ist er deswegen entschieden nicht jeder weiteren Wehrverpflichtung ledig, sondern er muß nun zur sachlichen Leistung herangezogen werden, d. h. eine Wehrsteuer zahlen[1]).

Nur dann, wenn die Wehrpflicht in dieser Weise aufgefaßt wird und sie nicht allein eine persönliche Dienstleistung, sondern auch eine sachliche in sich schließt, nur dann kann man sagen, daß die körperliche Untaug-

---

[1]) Derselben Ansicht gibt ein Artikel „Zur Wehrsteuer-Frage“ in dem Februarheft 1892 der „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine“ Ausdruck. Dort heißt es auf S. 219: „Wenn zu Recht erkannt wird, daß jeder wehrfähige Mann zur Verteidigung des Vaterlandes, das ihm Schutz und Gesetz gibt, verpflichtet ist, so ist es logischerweise überhaupt nicht zu umgehen, gleichfalls anzuerkennen, daß der, welcher dieser Verpflichtung in der allgemein üblichen, ja nicht in der allgemein als obere Grenze der berechtigten Forderungen des Wehrgesetzes anerkannten Weise nachkommt, dem also Erleichterungen vom Dienst zuteil werden, die andere nicht genießen, für diese Erleichterungen, für das Manko an militärischen Leistungen, ein Äquivalent auf andere Weise zu liefern hat“.

Ähnliche Äußerungen sind in der französischen Kammer getan worden gelegentlich der Verhandlungen über die Einführung der taxe militaire, die durch Gesetz vom 15. Juli 1889 rechtskräftig wurde. In der Chambre des députés erklärte der Berichterstatter Laisant: „Chacun, dans la mesure de ses forces et de ses moyens, doit contribuer à la défense du pays; celui qui pour des causes

lichkeit von dem Staat nicht mehr mit der Prämie der Befreiuung von jeder Wehrpflicht belegt wird[1]), und nur dann kann man anerkennen, daß die Militärlasten gerecht verteilt sind. Und das ist gerade heute von höchster Wichtigkeit, denn heute, wo nur die intensivste, ununterbrochene Berufsausübung der Konkurrenz gegenüber den

---

quelconques, se trouve empêché de donner son concours personnel, ne saurait voir une injustice ou un abus dans l'obligation, à lui imposée, de payer une taxe modique."

Im Senate bemerkte General Deffis:

„La service militaire constitue un impôt obligatoire et personnel; chaque citoyen est tenu d'acquitter cet impôt soit en servant lui-même, soit en payant une compensation, s'il ne fait pas le service en personne."

(Vergl. darüber: Hennebique, „taxe militaire" im „Dictionnaire des finances" par M. Léon Say, Paris 1894, Bd. II, p. 1324 ff.).

Besonders wichtig für die Erklärung der allgemeinen Wehrpflicht in dem obigen Sinne ist der Artikel 58 der Verfassung des Deutschen Reiches. Dort ist gesagt:

„Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Gruudsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen."

Es ist also hier auf eine Abgabe zur Ausgleichung der Militärlasten hingewiesen, aber dieser Hinweis noch nicht erfüllt.

[1]) A. Ratzenhofer, Hauptmann im österreichischen Generalstabe, sagt in seinem Werke: „Die Staatswehr", 1881: „Wenn wir das Wehrpflichtsystem bloß durch die Auswahl der Wehrpflichtigen erfüllt sehen, so erscheint die körperliche Erfüllung der Wehrpflicht und mittelbar die körperliche Vollendung mit einem wirtschaftlichen Nachteile belegt. In Wirklichkeit steht der Staatsbürger nur ausnahmsweise auf dem ethisch hohen Standpunkte, seine Auswahl für den Waffendienst befriedigend zu finden, und es sieht sich der Wehrmann gegenüber dem Untauglichen in seinem Lebensgenuß und wirtschaftlich empfindlich benachteiligt. Die natürliche Folge ist, daß die Untauglichkeit und physische Gebrechen einen wirtschaftlichen Wert erlangen, während die körperliche Vollendung ein zweifelhaftes Gut genannt wird. Der Staat prämiiert also durch die Befreiung der Untauglichen von jeder Wehrpflicht die körperliche Unvollendung und erzeugt in der Bevölkerung das Streben, für den Waffendienst, unbeschadet der bürgerlichen Beschäftigung, ungeeignet befunden zu werden . . . . . ."

Lebensunterhalt sichern kann, heute ist es erhöhte Pflicht des Staates, darauf zu achten, daß die nun einmal nötigen Lasten gleichmäßig verteilt und gleichmäßig getragen werden, und daß nicht eine Anzahl von Bürgern, die der Allgemeinheit die schwerste, die persönliche Steuer zahlt, in direkten Nachteil gesetzt wird, noch dazu, wo durch diese „Kopfsteuer", wie Knies[1]) die Wehrpflicht nennt, eine produktive[2]) Leistung für den Staat geschieht, der Staat also die große Ausgabe eines Söldnerheeres und der einzelne, auch der Nichtdienende, besondere Maßregeln für seinen Schutz erspart. Diese Ersparnis einer besonderen Aufwendung für den Schutz nennt Knies ein Geschenk des Dienenden an den Militärfreien. Und da es Ehrensache des einen ist, sich von den anderen nichts schenken zu lassen[3]), so fordert er als Ausgleich dieses Geschenks die Besteuerung der Wehrfreien.

Von demselben Standpunkt wie Knies begründet G. Cohn[4]) die Wehrsteuer, wenn er sagt: „Wie der Staatsbürger im allgemeinen dem besoldeten Richter und Berufssoldaten, dem Minister und dem Gesetzgeber gegenübersteht, deren Leistungen er empfängt und sachlich vergilt durch Steuern, so soll der waffenunfähige Staatsbürger im besonderen die Leistungen der waffenfähigen und dienstleistenden Männer entgelten, er soll zahlen nach seiner Fähigkeit für das, was er empfängt, da, wo er persönlich seine Pflicht zu erfüllen unfähig ist[5])." Knies

---

[1]) Knies, „Die Dienstleistung des Soldaten", Freiburg 1860.

[2]) Knies nennt die Tätigkeit des Soldaten produktiv, weil er in dem arbeitsteiligen Staat einen Zweig der Tätigkeit übernimmt, der sonst dem einzelnen allein zufiel: den Schutz.

[3]) Knies, „Dienstleistung des Soldaten", S. 26.

[4]) G. Cohn, „Die Wehrsteuer", Volkswirtschaftliche Aufsätze, Stuttgart 1882, S. 186.

[5]) Eine ähnliche Ansicht hat schon im Jahre 1846 der Franzose Jouffrès in seiner Schrift „Etudes sur le recrutement de l'armée" ausgedrückt, indem er sagt: „Warum soll denn überhaupt der Soldat keine Belohnung erhalten? Sonst gibt es in der ganzen

und Cohn jedoch stehen mit ihrer Begründung der Wehrsteuer allein da. Während für sie diese Steuer gewissermaßen ein Entgelt abgeben soll für den Schutz, den der Wehrfreie durch den Soldaten genießt[1]), stellen die anderen Theoretiker die Wehrsteuer auf als Forderung der justitia distributiva. In diesem Sinne ist sie, wie schon oben erläutert worden ist, m. E. vollständig begründet[2]) und wird daher viel leichter die Sympathie der Bevölkerung finden[3]). Das haben auch die Verhandlungen des deutschen Reichstages über den Wehrsteuerentwurf am 28. und 29. März und am 7. Mai 1881 bezeugt, wo, wiewohl die Vorlage abgelehnt wurde, doch verschiedene Abgeordnete sich dahin aussprachen, daß aus Gründen der verteilenden Gerechtigkeit die Wehrsteuer durchaus zu verteidigen sei[4]).

---

wirtschaftlichen Ordnung nicht einen Beruf, und mag er noch so ehrenvoll sein, der nicht Geld einträgt. Nur gerade der Soldat soll sie entbehren?“ Vergl. darüber Schott „Die französische Wehrsteuer“ in „Staatswissenschaftliche Studien“ IV, Bd. IV, Heft 4, 1893, S. 19 und Marcinowski, „Die Wehrsteuer im Deutschen Reich“, Berlin 1881, S. 1.

[1]) Borstorff bespricht in seiner Abhandlung „Die Wehrsteuer“ (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 42. Bd., Tübingen 1886) eingehend Cohns Standpunkt zur Wehrsteuer, und nennt die Gründe, die derselbe für eine solche aufzählt, staatsrechtliche oder staatsphilosophische im Gegensatz zu den Gründen, die die Justitia distributiva herbeiführt und die er als wirtschaftliche bezeichnet.

[2]) Vergl. dazu Professor Ehebergs Äußerungen im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl., Jena 1901. Dort heißt es im Artikel „Wehrsteuer“ (S. 719): „Wenn man eine halbwegs brauchbare Begründung der Wehrsteuer geben will, so muß man wohl, wie auch A. Wagner meint, mit dem Gesichtspunkt der staatsphilosophischen Begründung den der wirtschaftlichen, an die Notwendigkeit einer Ausgleichung der Lasten anknüpfenden kombinieren. Die Leistung des Heeresdienstes ist eine persönliche und wirtschaftliche Last; dem Dienenden gegenüber genießt der Dienstfreie wirtschaftliche Vorteile, die der Staat ausgleichen soll.“

[3]) Vergl. dazu die Äußerungen des Berliner Tageblatts, der Berliner Börsenzeitung und der Kreuzzeitung auf S. 55 u. 56.

[4]) U. a. bemerkte Abg. Frhr. von Schorlemer-Alst: „Ich bin für meine Person durchaus nicht gegen den Gedanken, in Form

IV.

Zweck der Wehrsteuer und die Verwendung ihres Ertrages.

Eine Steuer muß nicht allein theoretisch richtig begründet sein, sie muß vor allem ihre Berechtigung nachweisen dadurch, daß sie den ihr gesetzten Zweck erfüllt. Der Zweck der Wehrsteuer ist, eine Ausgleichung der pekuniären Lasten der allgemeinen Wehrpflicht herbeizuführen. Aber diesen Zweck erreicht sie nicht dadurch, daß die Militärfreien eine Zahlung leisten, und diese zu allgemeinen staatlichen Bedürfnissen verwendet werden, denn das würde den Dienenden nichts nützen und höchstens dazu führen, die Wehrsteuer in den Augen vieler herabzusetzen[1]), sondern dadurch, daß die durch die Militärfreien aufgebrachten Beträge voll und ganz den Dienenden zu gute kommen und dazu verwandt werden, diese vor den materiellen Nachteilen zu schützen, die ihnen durch die Erfüllung der Wehrpflicht drohen[2]).

---

einer Steuer eine wirklich ausgleichende Gerechtigkeit zu üben zwischen denen, welche nicht dienen, und denen, welche ihre Dienstpflicht leisten."

Abg. Dr. Reichensperger sagte: „In meinen Augen ist es in der Tat eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß ein solches Opfer denjenigen auferlegt wird, die von der Militärlast befreit bleiben."

[1]) Vergl. dazu die Rede des Abg. Dr. Boretius (Marcinowski, S. 32): „Die Wehrsteuer in der Schweiz ist das Produkt eines Gleichheitsfanatismus, der von zweifelhaftem Werte, aber allerdings einem demokratischen Staatswesen vollkommen entsprechend ist, — „la démocratie c'est l'envie" heißt es ja — der immer darauf dringt, daß niemand etwas Besseres als der andere haben soll und darf."

[2]) Vergl. dazu den Artikel „Wehrsteuer" von Prof. Eheberg im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Jena 1901, Bd. VII, S. 718. Dort heißt es: „Motiviert man das Wehrgeld mit

Es entsteht nun die Frage, in welcher Weise die schützende Wirkung der Wehrsteuer zustande gebracht werden soll.

In den Reichstagsverhandlungen im Januar 1902 und im März 1903 ist vorgeschlagen worden, die Wehrsteuer zu erheben, um aus ihren Erträgen, da der Reichsinvalidenfonds in einigen Jahren erschöpft sein wird, die Pensionen der Invaliden zu zahlen. Jedoch, m. E., dies wäre eine durchaus nicht richtige Verwendung. Für die Versorgung der alten Krieger aufzukommen, ist nicht Sache der Militärfreien, das ist Pflicht des Staates. Ihnen, die Gesundheit und Glück für die Verteidigung des Vaterlandes eingesetzt, die ihr Leben hindurch vielleicht an den im Kampfe um des Volkes Ehre erhaltenen Wunden leiden, bleibt das gesamte Vaterland für die geleisteten Dienste verschuldet, und Ehrenpflicht des Staates ist es, diese Schuld in ausreichender Weise abzutragen. Aber auch ganz abgesehen davon soll die Wehrsteuer überhaupt nicht dazu dienen, längst geleistete Dienste zu entgelten, sondern sie soll den bei der Erhebung der Abgabe ihrer Wehrpflicht Genügenden eine Beihilfe und eine Erleichterung gewähren. Und dies muß in dreierlei Weise geschehen:

1. durch Erhöhung des Soldes,
2. durch bessere Versorgung der zu Übungen eingezogenen Mannschaften und Unteroffiziere,
3. durch die Auszahlung einer Summe Geldes an jeden Soldaten nach beendeter Dienstzeit.

Daß die Löhnung, die der Soldat erhält, eine viel zu geringe ist, kann als längst erwiesen betrachtet werden, ein Auskommen damit ist ein Ding der Unmöglichkeit,

---

der Notwendigkeit einer Ausgleichung der dem Dienenden erwachsenden Opfer, so muß man auch zu der Konsequenz schreiten, das Erträgnis derselben nicht dem Staate, sondern den Beteiligten zuzuwenden."

besonders, da der Mann Putzzeug etc. davon anschaffen muß. Da das Reich nun nicht in der Lage ist, hier helfend einzugreifen, so ist der Soldat angewiesen auf den Zuschuß von Hause[1]).

Auf diese Weise muß er und seine Familie dem Staate eine doppelte Leistung geben. Nicht genug damit, daß er selbst Zeit und Verdienst verliert, werden auch seine Angehörigen gezwungen, von ihrem oft kargen Einkommen ihm zur Erfüllung seiner Staatsbürgerpflicht einen Beitrag zu gewähren.

In diesen Verhältnissen muß eine Wandlung geschaffen werden, und das kann nur geschehen durch Einführung der Wehrsteuer. Die Militärfreien, diejenigen, die nie des Dienstes Not und Last gekannt, müssen einen Beitrag zahlen, damit der Soldat ohne Zuschuß von Hause die Militärjahre verleben kann. Zwar luxuriös soll sich das Dasein des Dienenden dadurch nicht gestalten, und es wird natürlich immer Mannschaften geben, die auch mit erhöhtem Solde nicht auskommen. Aber im allgemeinen muß dadurch erreicht werden, daß der bescheidene Mann damit seine Bedürfnisse befriedigen kann, und nicht etwa, wie es jetzt häufig geschieht, seinen notdürftig von ihrer Hände Arbeit lebenden Eltern zur Last fällt. — Dasselbe gilt von der Fürsorge der Familien der zu Übungen Eingezogenen. Oft genug klopft hier die Not drohend und merkbar an die Tür, wenn der Vater und Ernährer auf mehrere Wochen seine Bürgerpflicht erfüllt, und gar manchmal verfallen solche Familien der Armenpflege, denn die Entschädigung, die der Staat gewährt, ist zu klein, als daß Frau und Kinder davon befriedigend leben können.

Die private Wohltätigkeit hat hier zwar schon eingegriffen und versucht, den Mangel und das Elend zu

---

[1]) Vergl. dazu die Äußerungen des Oberstleutnants v. Schmid auf S. 20 u. 21.

lindern. Aber erstens kann der Privatmann nicht allzuviel tun, zweitens aber — und das vor allem — ist es vornehm und edel gedacht, eine Familie auf Almosen — das ist und bleibt nun einmal auch die noch so gern gereichte Gabe — anzuweisen, wenn sie nicht durch eigene Schuld, sondern durch die Erfüllung einer staatlichen Pflicht in Not gerät? Nein! Und da der Staat selbst mit seinen eigenen finanziellen Mitteln nicht helfen kann, so muß er einen anderen Weg dazu suchen, und diesen zeigt die Wehrsteuer.

Was nun die dritte Forderung betrifft, so soll ihre Erfüllung dazu verhelfen, dem Soldaten wenigstens eine kleine Entschädigung zu geben für den Verlust, den er in seinem Berufe erleidet. Die Erhöhung der Löhnung befreit ihn von dem Zwang der Zulage von Hause, aber sie schützt ihn nicht davor, daß er gute Stellungen aufgeben muß, um zu dienen, und daß er später nach Erledigung der Militärzeit Wochen, ja vielleicht Monate warten muß, bis er einen geeigneten Platz findet. Dadurch verliert er vor allem an Zeit und wird gar manchmal vor seinen nicht dienenden Konkurrenten im Einkommen um die beim Militär verbrachten Jahre zurückstehen.

Um nun diesen Nachteil etwas auszugleichen, soll dem Soldaten nach Erledigung der Dienstzeit eine Summe Geldes, etwa 300 Mk., ausgezahlt werden. Bei dieser Auszahlung darf nicht Rücksicht genommen werden auf etwaige schlechte Führung oder sonstige Gründe zu Beschwerden oder Bestrafungen, die die Vorgesetzten hatten, denn das könnte aus naheliegenden Gründen zu Mißständen führen, sondern den Betrag erhält jeder Mann eingehändigt, nicht nur wie bisher die Kapitulanten.

Man hat gegen einen solchen Vorschlag sehr energisch Front gemacht, und selbst ein sonst eifriger Verteidiger des Gedankens einer Wehrsteuer wie Karl Saur

weist diese Zahlung ab, indem er schreibt[1]): „Jeder Reservist wird bestätigen, daß nach solchem Ehrensolde, der für Söldnerheere gewiß sehr empfehlenswert ist, kein deutscher Soldat Verlangen trägt.“ Indes, wie bei den Gründen gegen die Wehrsteuer überhaupt, so spielen bei den Einwendungen gegen eine Entschädigung an die ausgedienten Soldaten Idealismus und Romantik eine sehr große Rolle. Auch Saurs Bedenken basiert auf einer zu idealen Auffassung des Gedankenganges des gemeinen Mannes, der sich wohl selten scheuen wird, die angeregte Geldzahlung als ehrlich verdient anzunehmen. Die Forderung hat in der Tat viele Freunde gefunden und ist ebenso energisch gestellt wie angegriffen worden. Der Abgeordnete Dr. Reichensperger hat sie in der Reichstagssitzung vom 28. III. 81 ausgesprochen: „Ich halte es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man das weitere bürgerliche Fortkommen und die Begründung wirtschaftlicher Existenzen bei den gedienten Soldaten erleichtert; darum bin ich der Meinung, daß ihnen, nachdem sie ihren Dienst absolviert haben, das entsprechende Handgeld, das durch die Einsammlung von den Militärfreien gewonnen wird, überwiesen werde[2])“, und Schriftsteller wie Vocke[3]) geben sie zur Erwägung anheim. Und in der Tat hat eine solche Geldauszahlung an die gedienten Mannschaften eine große wirtschaftliche Bedeutung. Vielen zwar wird sie wie eine Farce vorkommen, schon allein deswegen, weil der Betrag, der dem einzelnen zufällt, außerordentlich klein erscheint. Wer aber jemals Gelegenheit gehabt hat, zu beobachten, mit wie geringen Summen in kleinbürgerlichen Kreisen eine Existenz begründet wird, der kann wohl verstehen, daß ein Kapital wie das obige

---

[1]) Saur, „Die deutsche Wehrsteuervorlage“, Berlin 1893, S. 25.

[2]) Vergl. Marcinowski, S. 23 (Bericht über die Reichstagssitzung v. 28. März 1881).

[3]) Vocke, Finanzwissenschaft, Leipzig 1894.

vielen der entlassenen Soldaten als ein großes Vermögen erscheinen wird, mit dem sie äußerst zufrieden sind und das ihnen eine Stütze gibt in dem nun auch für sie wieder beginnenden Kampf ums Dasein, — eine Stütze, auf die sie aber ein Recht haben, denn der Staat, der sie mehrere Jahre für seine Zwecke in Anspruch genommen, der sie aus Beruf und Verdienst herausgerissen, der sie aus Übung und Gewohnheit herausgebracht, hat nun auch unbedingt die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Leute nach Beendigung der Dienstzeit nicht ihren Angehörigen zur Last fallen.

Es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß gar mancher das erhaltene Geld in ein paar Tagen leichtsinnig verprassen und dann ebenso mittellos dastehen wird, wie wenn der Staat ihm nichts gezahlt hätte. Aber sollen deswegen auch die besseren Elemente leiden und jeder Unterstützung verlustig gehen? Außerdem wird das Volk schon nach sehr kurzer Frist den Wert dieser Gabe verstehen lernen, es wird mit ihr rechnen, seine Söhne auf diesen Sparpfennig hinweisen und sie an den richtigen Gebrauch der empfangenen Zahlung mahnen.

Eine Wehrsteuer, die ihre Erträge in der besprochenen Weise verwendet, wird niemals eine große Gegnerschaft finden. Sie hat eine Berechtigung in sich, der nicht widersprochen werden kann, und gewinnt eine ungeheure Bedeutung durch die große Zahl von Bürgern, denen sie helfend und stützend zur Seite tritt. 250 000 Mann werden jährlich zur Reserve entlassen. Und diese alle sollen nicht als Mittellose in ihre beruflichen Pflichten treten, sondern, versehen mit einem Vermögen, ihre Tätigkeit von neuem beginnen. Dadurch wird allmählich ein Mittelstand geschaffen, der der allmächtigen Macht des Kapitals ein Gegengewicht bietet und verteilend auf den Wohlstand des Reiches

wirkt, — eine Erwartung, durch die die Wehrsteuer eine wichtige soziale Stellung erhält, denn auf ihr beruht die Entwickelung dieses Mittelstandes, und sie ist es, die ihm jährlich neue, mit baren Mitteln ausgestattete Kräfte zuführt.

V.

Die Berechtigung des Namens Wehrsteuer.

Betrachtet man eine so verwandte Wehrsteuer vom Standpunkt des Finanztheoretikers, so ist allerdings zu bemerken, daß die Wehrsteuer damit in ihrer Stellung als Steuer erschüttert und auch ihrem Namen die Berechtigung entzogen wird.

„Steuern“, erklärt Eheberg[1]), „sind Abgaben an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften, die zum Zwecke der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse von den der betreffenden Gemeinschaft tatsächlich oder rechtlich Zugehörigen kraft öffentlicher Autorität in einseitig bestimmter Weise und Höhe erhoben werden.“

Die Wehrsteuer wird nun allerdings kraft der Autorität des Staates von diesem in bestimmter Weise und Höhe erhoben, aber bei der Art der Verwendung, wie sie hier vorgeschlagen wird, erfüllt die Wehrsteuer die an eine Steuer gestellte Anforderung doch nur teilweise. Wenn der Staat Steuern auferlegt, um dafür das Heer zu unterhalten und zu besolden, so handelt er damit im Staatsinteresse, er sucht Befriedigung kollektiver Bedürfnisse zu erreichen; wenn aber der Staat eine Wehrsteuer einführt, deren Erträgnis voll und ganz nur einzelnen Bürgern zu gute kommen soll, dann verliert eine solche Auflage den Charakter der wirklichen Steuer, und sie ist

---

[1]) Eheberg, „Finanzwissenschaft“, 5. Auflage, Leipzig 1898, S. 120.

das, als was Adolf Wagner sie bezeichnet[1]), „eine sogenannte (nicht eigentliche) Steuer“, die aber natürlich in der Art ihrer Anwendung vollkommen die Kennzeichen der wirklichen Steuern (Erhebung nach einseitig bestimmter Weise und Höhe) behalten kann, ja sogar muß.

Demgegenüber sieht J. v. Neumann die Wehrsteuer für eine wirkliche und zwar für eine direkte Steuer an[2]). Er weist die Ansicht Adolf Wagners ab und bekämpft auch die Bezeichnung „Gebühr“, unter welche z. B. Lesigang[3]) und in neuester Zeit Eheberg[4]) und Vocke[5]) die Wehrsteuer gebracht wissen wollen.

Wenn man allerdings die Verwendung der Erträge der bisher eingeführten Wehrsteuern untersucht, so stellt sich heraus, daß die erhaltenen Einnahmen fiskalischen Zwecken zugeführt werden, und Professor von Neumanns Auffassung durch die Praxis scheinbar als die richtige erwiesen wird. Die Schweiz läßt einen Teil des Ertrages des Militärpflichtersatzes zur Erhöhung des Militärpensionsfonds dienen, die andere Hälfte gehört zu den ordentlichen Staatseinnahmen, in Österreich-Ungarn fließt ein Teil in eine Kasse zur Aufbesserung der Pensionen der Verabschiedeten und Invaliden und zur Unterstützung der zum Heeresdienste Eingezogenen, der andere Teil in die allgemeine Staatskasse. In Frankreich hat der Ertrag der taxe militaire gar keine bestimmte Verwendung und wird vollständig als allgemeine Staatseinnahme behandelt. Auch der deutsche Entwurf von 1881 sah keine Verwendung des Ertrages für die Dienenden vor, sondern bestimmte, daß der Ertrag in die Reichskasse fließen, und

---

[1]) Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl., S. 318.

[2]) Finanzarchiv, 1887, Artikel „Wehrsteuer“, S. 136 ff.

[3]) Lesigang, „Das Wehrgeld“, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 33.

[4]) Eheberg, Finanzwissenschaft“, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 314.

[5]) Vocke, „Finanzwissenschaft“, Leipzig 1894, S. 29.

von dieser an die Bundesstaaten verteilt werden sollte nach Maßgabe der der Berechnung der Matrikularbeiträge zugrunde liegenden Bevölkerung.

Indes sind, m. E., alle diese Steuern in Wirklichkeit durchaus keine Wehrsteuern. Der Charakter der Wehrsteuer wird nicht allein dadurch bedingt, daß sie von den vom Wehrdienste Befreiten erhoben wird, die Hauptsache ist — wie schon mehrfach betont — daß sie den Dienenden auch wirklich vollständig zugute kommt. Tut sie das nicht, so gibt sie vollkommen den Zweck der Ausgleichung und vor allem der Hilfe auf, die sie den Dienenden für die während der Dienstzeit erlittenen pekuniären Nachteile bringen soll. Die so verwandte Abgabe wird einfach dem Staat zu einer ergiebigen Steuerquelle, sie verliert aber — und das ist ein sehr wichtiger Punkt — damit ganz ihre Begründung und vor allem ihre ethische Berechtigung, und sehr leicht kann es sich ereignen, ja wahrscheinlich ist es sogar, daß die Wehrsteuer bei einer solchen Verwendung ihrer Erträgnisse von Anfang an alles Ansehen einbüßt, und daß sie dann wirklich dazu wird, wofür viele ihrer Gegner sie halten, zu einer Strafe für diejenigen, die sie bezahlen müssen.

Wenn man nun der Wehrsteuer den Charakter der Steuer abspricht, dann wäre es auch folgerichtig, den Namen der Abgabe zu ändern. Indessen, das ist eine Aufgabe, die äußerst schwer zu lösen ist. Es sind allerdings mehrere andere Bezeichnungen vorhanden — Wehrgeld, Militärtaxe (Österreich-Ungarn), Militärpflichtersatz (Schweiz) — aber sie sind aus den verschiedensten Gründen noch viel weniger geeignet, der Abgabe den Namen zu geben.

Die Benennung „Wehrgeld“ wird von Vocke empfohlen. Er meint, daß der Sinn, den das Altertum und das Mittelalter dem Worte gegeben — den der Sühne für einen begangenen Frevel — nur noch dem Gelehrten bekannt und

dem Gedächtnis des Volkes vollkommen entschwunden sei. Indes, wenn Dr. Vocke vielleicht auch mit dieser Behauptung recht hat, der Ausdruck „Wehrgeld“ ist doch hier nicht geeignet, denn er kann niemals wirklich das bezeichnen, was die Wehrsteuer darstellt. Erstens könnte das Wort „Wehrgeld“ leicht die Anschauung aufkommen lassen, als ob die Abgabe nur einmal erhoben wird, während sie doch eine fortlaufende, für Jahre dauernde Zahlungsverpflichtung sein soll; zweitens aber bleibt die Wehrsteuer, wenn sie auch keine eigentliche Steuer ist, doch ihrem ganzen Charakter nach eine solche, und das muß in ihrem Namen zum Ausdruck kommen.

Der Ausdruck „Militärtaxe“ ist zu verwerfen, weil mit dem Worte Taxe sich oft der Begriff der indirekten Steuer verbindet, und das kann die Wehrsteuer natürlich niemals sein.

Am schärfsten aber muß gegen die schweizerische Bezeichnung „Militärpflichtersatz“ Front gemacht werden. Einen Militärpflichtersatz darf die Wehrsteuer niemals vorstellen, die Geldzahlung wird nie eine persönliche Leistung ersetzen, und daher kann diese Bezeichnung nur zu leicht zu einer ganz mißverständlichen Auffasung der Abgabe führen.

So bleibt denn als die beste die Benennung „Wehrsteuer“ übrig. Sie soll auch hier festgehalten werden, um so mehr, als der Entwurf von 1881 von einer „Wehrsteuer“ spricht, und diese Bezeichnung in der Literatur überall Eingang gefunden hat.

VI.

Die Träger der Wehrsteuer.

Wenn die Wehrsteuer in der vorgeschlagenen Weise ihre Erträge verwenden soll, dann müssen diese eine sehr hohe Summe erreichen.

Es werden im deutschen Heere im Durchschnitt jährlich zur Reserve 250 000 Mann entlassen. Erhält jeder von diesen beim Abgange nach absolvierter Dienstzeit 300 M., so ergibt sich ein notwendiger Betrag von 75 000 000 M.

Der Friedenspräsenzstand beläuft sich auf 495 500 Mann.

Nimmt man an, daß jeder Soldat eine Zulage von 3 M. pro Dekade erhalten soll, so würden dazu jährlich 54 257 250 M. nötig sein.

Im ganzen würde sich also als für die Wehrsteuer erforderlich die Summe von 129 257 250 M. ergeben oder rund 130 Millionen Mark.

Diesen Betrag mit den bisher üblichen Wehrsteuern auch nur annähernd zu erreichen, ist unmöglich, vor allem schon deswegen, weil mit alleiniger Ausnahme der Schweiz die Wehrsteuer in den Staaten, wo sie Gesetz geworden, vor allem also in Frankreich und Österreich-Ungarn, durchaus nicht so streng festgesetzt wurde, wie es eine solche Abgabe fordert, wenn sie überhaupt erreichen soll, daß der Militärfreie durch sie sich wirklich fühlbar zur Verteidigung des Vaterlandes herangezogen sieht.

Am mildesten ist Österreich-Ungarn vorgegangen. Hier hat die Militärtaxe eine Dauer von 12 Jahren und wird in Stufen von 1—100 Fl. erhoben. Es fehlt also hier die feste Kopfsteuer, und außerdem ist das Steuermaximum von 100 Fl. jährlich so gering, daß trotz der

großen Zahl der Militärfreien das Erträgnis der Steuer sich auf nur 5 Millionen Fl. beläuft.

Strenger erscheint die taxe militaire in Frankreich. Es wird eine Grundtaxe von 5 Frcs. erhoben und ein Zuschlag in der Höhe der Personal- und Mobiliarsteuer, so daß der vom Dienst Befreite die doppelten direkten Steuern zu zahlen hat. Aber die kurze Dauer der Steuerverpflichtung — sie erstreckt sich nur auf 3 Jahre und endigt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in dem die Altersklasse des Pflichtigen zur Reserve übertritt — und die äußersten Grenzen, bis zu denen die Dienstfähigkeit in Frankreich ausgedehnt ist, machen die Strenge des Gesetzes unwirksam, und so kommt es, daß die Republik jährlich nur ungefähr 2 Millionen Francs aus der taxe militaire erhält.

Wie schon erwähnt, hat die Schweiz ein sehr strenges Wehrsteuergesetz, und so wird denn hier der Wehrfreie am stärksten erfaßt. Die Zahlung zum Militärpflichtersatz besteht in einer „Personaltaxe" von 6 Frcs. und in einem, dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag, der berechnet wird:

von jedem 1000 Frcs. reinen Vermögens[1]) mit 1,50 Frcs.
- - 100 - - Einkommens[2]) - 1,50 -

wobei festgesetzt ist, daß der Höchstbetrag der jährlichen Steuer die Summe von 3000 Frcs. nicht übersteigen darf.

---

[1]) Reines Vermögen ist nach dem Gesetz vom 28. Juni 1878 das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch das Vermögen, das in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken angelegt ist, nach Abzug der Hypothekenschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes berechnet wird.

[2]) Reines Einkommen ist:

a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäfts oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten,

Beträgt das Vermögen eines Pflichtigen weniger als 1000 Frcs., so wird es nicht in Anschlag gebracht, ebenso wie von dem reinen Einkommen 600 Frcs. nicht versteuert werden.

Da nun der Militärfreie 24 Jahre lang zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist, davon allerdings für die letzten 12 Jahre nur mit der Hälfte des bisherigen Steuerbetrages, so kann nach einer Berechnung des Oberstleutnants von Schmid ein Höchstbesteuerter zahlen

vom 20.—32. Lebensjahre	12 × 3000	= 36 000	Frcs.
- 32.—44. -	12 × 1500	= 18 000	-
	zusammen	54 000	Frcs.

„Bei solchen Summen“, bemerkt derselbe Verfasser[1]), „kann wirklich von einem Ausgleich gesprochen werden, und ist in hohem Grade lehrreich, daß gerade die Republik es ist, welche ihre Bürger zu einer solchen Steuer heranzieht.“

Der Ertrag des Militärpflichtersatzes hat in den letzten Jahren ungefähr $2^1/_2$ Millionen Frcs. betragen, eine Summe, die verhältnismäßig hoch erscheint, wenn man bedenkt, daß das ganze Land nur $3^1/_2$ Millionen Einwohner zählt.

Das höchste Ertrágnis von allen bisher eingeführten oder vorgeschlagenen Wehrsteuern sollte die Abgabe bringen, die im Jahre 1881 dem deutschen Reichstag unterbreitet wurde, 20 000 000 M. Sie bestand in einer festen Steuer von 4 M. jährlich und einer Zuschlagsteuer, die betragen sollte

bei 1000—1200 M.	Einkommen	10 M.
- 1201—1500 -	-	12 -

---

sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht;

b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

[1]) v. Schmid, „Die Wehrsteuer“, S. 18.

bei	1501—1800	M. Einkommen	18	M.
-	1801—2400	- -	24	-
-	2401—3000	- -	36	-
-	3001—3600	- -	52	-
-	3601—4200	- -	72	-
-	4201—4800	- -	96	-
-	4801—5400	- -	120	-
-	5401—6000	- -	148	-

Von 6000 M. an wurde für jede weiteren 1000 M. Einkommen 30 M. mehr an Steuern vorgeschlagen.

Bei diesem Steuersatz hätte der Ertrag der Abgabe ein noch viel höherer sein können. Indes, ähnlich den anderen eben erwähnten Wehrsteuern, setzte auch der deutsche Entwurf einen finanziell sehr ungünstigen Zeitpunkt für den Beginn der Zahlungsverpflichtung fest: den ersten April desjenigen Jahres, in dem der Wehrpflichtige endgültig für militärfrei erklärt wurde. Dies wird beim gemeinen Mann gewöhnlich im 23. Lebensjahre geschehen. Natürlich ist nur der geringere Teil der Pflichtigen in der Lage, in diesem Alter eine höhere Einkommensteuer zu bezahlen. So ist es zu erklären, daß nach dem Entwurf von 1881 nur ungefähr 14% der Zensiten einen größeren Betrag als die bloße Grundtaxe entrichten konnten, und zwar im Durchschnitt 30 M. Natürlich beeinflußte dies den Gesamtertrag der Abgabe ganz außerordentlich. Um nun diesen günstiger zu gestalten, nahm man seine Zuflucht zu den Eltern und Aszendenten, falls sie noch sustentationspflichtig für den Militärfreien waren, und brachte ihr Einkommen mit der Hälfte für die Wehrsteuer in Ansatz unter Berücksichtigung der Kosten für die Erziehung etwa weiterer noch vorhandener Kinder, ein Verfahren, das auch die Schweiz, Österreich-Ungarn und Frankreich eingeschlagen haben.

Das Militärpflichtersatzgesetz der Schweiz vom 28. Juni 1878 bestimmt im Artikel 9, daß für die minderjährigen

oder im Haushalt der Eltern lebenden großjährigen Söhne die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, falls diese nicht mehr am Leben sind, der Großeltern im Verhältnis zu der Zahl der Kinder bezw. der Großkinder in Berechnung gebracht wird, den Fall jedoch ausgenommen, daß der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

Für Österreich-Ungarn setzt der Absatz I des § 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten fest, daß „taxpflichtig sind außer den in § 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern sowie die Wahleltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und so lange, als dieselben nach bürgerlichem Recht für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben."

Absatz 3 sagt: „Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absatz bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im § 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Teil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Teil sorgt, zu teilen ist."

In Frankreich tritt nach dem Gesetz vom 15. Juli 1889, falls der Pflichtige nicht selbst die Steuern entrichten kann, an seiner Stelle der Vater oder Großvater ein, wobei es erlaubt ist, den Betrag der Mobiliar- und Personalsteuer durch die Zahl der Kinder zu dividieren, die noch von den Eltern abhängig sind.

In diesem Vorgehen der Heranziehung der Verwandten zur Bezahlung der Abgabe liegt aber, m. E., ein Fehler[1]), und tatsächlich hat auch die Aszendentenbesteuerung eine heftige Gegnerschaft gefunden, die sich dann auf die ganze Wehrsteuer übertrug. Man hat gesagt, daß durch die Aszendentenbesteuerung die Söhne der besser situierten Klassen, die meistens viel länger von den Eltern abhängig bleiben als die Kinder der ärmeren Bevölkerung, diesen gegenüber bei der Zahlung der Steuer im Vorteil sind, da sie nicht selbst verdienen und daher mit verhältnismäßig kleinen Beträgen herangezogen würden, die dazu noch die Eltern für sie zahlen.

Ferner hat man eingewandt, daß dadurch, daß man Eltern, Großeltern und sonstige Verwandte besteuere, in deren Hause der Steuerpflichtige lebe, mit der Abgabe Personen getroffen würden, die sie garnichts anginge. — Allerdings ist dagegen zu bemerken, daß der Bauer, dessen Sohn nicht zum Militär kommt, sondern zu Hause den Vater unterstützen kann, unzweifelhaft einen Gewinn aus der Militärfreiheit seines Sohnes zieht, ebenso wie der wohlhabende Bürger die Kosten des Militärjahres spart, falls der Sohn dienstunfähig ist. Indessen, bei dem Gros der Bevölkerung liegt die Sache jedenfalls so, daß den Hauptvorteil der Befreiung der Dienstunfähige hat,

---

[1]) Dieser Ansicht ist auch G. Schott, der in seiner Schrift „Die französische Wehrsteuer“ (Staatsw. Studien, Bd. 4, Heft 4, 1892, S. 101) bemerkt: „Es muß das Ziel jeder rationell veranlagten Wehrsteuer sein, eine Aszendentensteuer vollständig oder doch möglichst früh entbehren zu können. Mag auch in vielen Fällen die Tatsache zutreffen, daß die Eltern an der, durch die Militärbefreiung ihrer Söhne herbeigeführten günstigeren wirtschaftlichen Situation während der Sustentationszeit teilhaben, in vielen anderen Fällen trifft es nicht zu, und eine Spezialisierung und Individualisierung der Besteuerung ist schlechtweg nicht möglich. Man läßt daher, um Ungerechtigkeit und Unterdrückung einerseits und Bevorzugung andererseits möglichst zu vermeiden, die Steuerkraft des Aszendenten am besten ganz außer Spiel.“

und da ist es nur angebracht, daß auch er allein die Steuer trägt.

Soll nun die Wehrsteuer, wenn die Aszendentenbesteuerung fortfällt, ein gutes Erträgnis liefern, so ist es nötig, sie weiter hinaus zu verlegen und ihren Beginn festzusetzen auf den 1. April desjenigen Jahres, in dem der Zensit sein 32. Lebensjahr vollendet, was dem Zeitpunkt entspricht, wo der Soldat in die Landwehr 2. Aufgebots eintritt. In diesem Alter bieten selbst die Berufe, die ein längeres vorbereitendes Studium erfordern, ihren Angehörigen meistenteils ein selbständiges Einkommen, das, selbst wenn es klein ist, doch jedenfalls ein für den Ertrag der Wehrsteuer günstigeres Steuerobjekt abgeben würde als die Zahlungsverpflichtung, die aus der Sustentationspflicht der Eltern oder Aszendenten erwächst.

Für eine Verlegung des Beginns der Entrichtung der Wehrsteuer in höhere Lebensjahre haben sich verschiedene Theoretiker ausgesprochen. So bemerkt G. Cohn[1]):

„Man soll in Hinsicht des Lebensalters der Pflichtigen fragen, wann sind dieselben am fähigsten zur Steuerzahlung. Denn das Alter der Fähigkeit zum Militärdienste, und zwar nicht einmal das dafür geeignete Alter an sich, sondern dieses Alter mit Rücksicht auf sonstige Berufsinteressen, wie es tatsächlich für den Kriegsdienst ausgewählt ist, kann offenbar nicht entscheidend sein für die Fähigkeit zur Steuerzahlung, und wenn man eine Steuer im übrigen nach dieser Fähigkeit einrichtet, so soll man auch die passenden Lebensjahre dafür wählen."

Derselben Meinung wie Cohn ist Fitger[2]), und zwar, um die Reichen nicht in einer Periode zu besteuern, wo

---

[1]) Cohn, „Die Wehrsteuer" in „Volkswirtschaftliche Aufsätze", Stuttgart 1882, S. 208.

[2]) Fitger, „Die Wehrsteuer" in „Steuerreform-Plan für das Deutsche Reich" (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, Nummer XII, 1880, Leonhard Simion, Berlin).

sie am wenigsten leistungsfähig sind. Adolf Wagner gibt ebenfalls zu erwägen, den Zeitpunkt des Beginns der Steuer in spätere Lebensjahre zu verlegen[1]).

Natürlich dürfte man die Aszendentenbesteuerung nicht ganz fallen lassen, sondern es müßte in einem event. Gesetz betreffend die Wehrsteuer die Heranziehung der Verwandten in Berücksichtigung gebracht werden. Jedoch dürfte eine solche Notwendigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Steuer nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen, ebenso wie die Haftbarmachung der Aszendenten für die richtige Zahlung, worüber die anderen Wehrsteuergesetze besondere Verfügungen erlassen haben[2]).

Abgesehen von dem Termin zum Beginn des Zahlungszwanges der Militärfreien und der dadurch bedingten Heranziehung der Aszendenten, ist der deutsche Wehrsteuerentwurf von 1881 eine auch heute noch sehr wertvolle Arbeit, deren Vorschläge in bezug auf die Höhe des Steuersatzes hier ohne Einschränkung aufgenommen werden. Ändert man nun die Bestimmung des Lebensalters für die Festsetzung des Beginns der Wehrsteuer und zieht den Zensiten erst mit dem 1. April desjenigen Jahres, in dem er das 32. Lebensjahr vollendet, zur Steuer heran, so ergibt sich dadurch ein bedeutend höheres Erträgnis als 20 Millionen Mark, wie der Entwurf von 1881 vorsah.

Wenn die Wehrsteuer in dieser Art erhoben wird, dann kann ein Teil der großen Lasten, die der Militärdienst mit sich bringt, erleichtert werden. Indes doch nur ein Teil, denn die gewonnenen Summen reichen noch immer nicht hin, um alle materiellen Nachteile auszugleichen. Aber auch für diese können die genügenden

---

[1]) Wagner, Artikel „Wehrsteuer“ im Handbuch der Politischen Ökonomie, § 116.

[2]) Vergl. darüber S. 43.

Geldmittel beschafft werden, denn mit der Einführung der oben geschilderten Abgabe ist das Gebiet der Wehrsteuer durchaus noch nicht erschöpft.

Es ist nicht richtig, wenn man meint, daß für die Verteidigung des Vaterlandes nur die wehrpflichtige Bevölkerung aufzukommen hat, und daß, wenn einmal das 45. Lebensjahr überschritten und die Streichung aus dem Landsturm erfolgt ist, damit jeder Zwang in bezug auf die Wehrpflicht aufhört. Die Dinge liegen in dieser Frage m. E. ganz anders.

Der Deutsche ist wehrpflichtig vom 20.—45. Lebensjahre. Ist er dazu tauglich, so hat er dieser Pflicht mit der Waffe zu genügen, fehlt ihm aber hierzu die körperliche oder geistige Beschaffenheit, so soll er vom 32. bis 45. Lebensjahre eine Zahlung in Geld leisten, die unter dem Namen „Wehrsteuer“ von ihm gefordert wird. Mit Vollendung des 45. Lebensjahres haben dann beide, der Taugliche sowohl wie der Untaugliche, in der ihren Fähigkeiten entsprechenden Weise ihre Wehrpflicht erfüllt. Sie sind den Forderungen des Staates an sie gerecht geworden, aber jetzt beginnt für sie die Fürsorge für die Mannschaften, die im Augenblick für sie die Schutzwacht des Reiches stellen. Und dazu soll eine andere Abgabe dienen — die Hausstandssteuer.

Die Hausstandssteuer ist eine Forderung, die auf der Ansicht beruht, daß alle Bürger zu den Kosten des Heeres beitragen müssen. Es wird dagegen jedenfalls eingewandt werden, daß dies ja schon durch die direkten und indirekten Steuern geschehe, die der Bürger an den Staat entrichte und die zum großen Teil für die bewaffnete Macht verwandt werden. Allein, die Kosten des Heeres sind nicht nur solche, welche der Staat zu tragen hat in der Löhnung, Ausrüstung, Beköstigung etc. des Soldaten, sondern die Kosten bestehen auch in den Nachteilen, welche der Soldat selbst hat, d. h. in den nachteiligen,

Zeit und Geschicklichkeit raubenden Berufsstörungen und den Geldaufwendungen, wie sie die Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht nun einmal mit sich bringt. Für diese Ausgaben bietet der Staat keine Entschädigung, es wird also mit den Erträgen der staatlichen Steuern nur ein Teil der Heereskosten gedeckt.

Daher wäre es falsch, wenn man die Forderung der Hausstandssteuer — die eben die persönlichen Verluste des Soldaten mildern will — mit dem erwähnten Einwand abtun würde, denn eine solche Entgegnung ist nur beschränkt richtig.

Das Heer hat eine doppelte Aufgabe: es schützt den Staat in seinem Bestand und verteidigt den Bürger in seinem Recht und Besitz. Für diese zweifache Tätigkeit erhält der Soldat indes einfachen Lohn, und zwar vom Staat. Im bürgerlichen Leben hat er nur Nachteile und Opfer für das Eintreten seiner Person. Denn der Bürger zahlt seine Steuern an den Staat, und dieser verwendet sie im staatlichen Interesse, der Bürger zahlt aber keinen Pfennig an den Soldaten, dessen Tätigkeit ihm doch persönlich zugute kommt. Hier soll nun die Hausstandssteuer eine Abhilfe schaffen.

Die Hausstandssteuer ist durchaus keine Wehrsteuer mehr. Sie hat mit der allgemeinen Wehrpflicht es nur insofern zu tun, als sie helfen soll, die Nachteile derselben für die Dienenden zu mildern auf Grund der Vorteile, die das ganze Volk aus dem Heere zieht. Sie ist gewissermaßen eine Assekuranzprämie, die der Bürger dem Soldaten zahlt. Und da das Heer jedes Vermögen und jedes Einkommen schützt, so ist es nur folgerichtig, wenn auch die weibliche Bevölkerung zu der Zahlung der Hausstandssteuer herangezogen wird. Eine eigentliche Wehrsteuer[1])

[1]) Es wird hier die oben besprochene Abgabe als „eigentliche Wehrsteuer“, „Hausstandssteuer“ und „eigentliche Wehrsteuer“ zusammen als Teile der Wehrsteuer überhaupt bezeichnet.

kann das Weib niemals zahlen, denn sie ist nicht zum Wehrdienst verpflichtet, und Wehrsteuern dürfen nur Wehrpflichtige treffen. Aber eine Versicherungsprämie für ihr Vermögen, eine Entschädigung an diejenigen, die diese Versicherungsprämie garantieren, muß sie eben so gut entrichten wie der Mann, der seiner Wehrpflicht genügt hat, sei es mit der Waffe oder durch Zahlung der Wehrsteuer.

Und diese Assekuranzprämie muß lebenslänglich sein, denn der Bürger genießt bis zum Tode den Schutz des Heeres und die Vorteile, die ihm durch diesen Schutz erwachsen. Einer reinen Wehrsteuer eine lebenslängliche Dauer zu geben, würde ein Unrecht gegen die vom Heeresdienst freigekommenen und damit zu dieser Steuer verpflichteten Männer bedeuten. Denn wie groß auch die Nachteile der allgemeinen Wehrpflicht für den einzelnen sein mögen, sie können nur in bezug auf den materiellen Schaden und die Ungleichheit in der pekuniären Stellung ausgeglichen werden, und das geschieht, so weit wie überhaupt möglich, durch eine Wehrsteuer, deren Dauer durch die Beendigung der Wehrpflicht begrenzt ist. Eine lebenslängliche Wehrsteuer würde, da auf diese Weise die Freigekommenen eine bedeutend größere Leistung zu tragen hätten als die Dienenden, sehr leicht den Anschein der Strafe für körperliche Unfähigkeit erwecken und schon deswegen allein großer Feindschaft begegnen.

Ganz anders ist es bei der Hausstandssteuer. Die Hausstandssteuer ist nicht wie die Wehrsteuer ein Ausgleich für obligatorische, aber nicht geleistete Dienste, sondern eine Abgabe, deren Berechtigung darin besteht, daß das Heer Vermögen und Besitz eines jeden Bürgers schützt und für diesen Schutz eine Entschädigung von demjenigen verlangen kann, der aus diesem Schutz Vorteil zieht. Und zwar dauert diese Entschädigung so lange, als der Schutz währt, d. h. lebenslänglich.

Was nun die Höhe der Hausstandssteuer anbetrifft, so ist es hier berechtigt, erst die Einkommen von 3000 M. an aufwärts zu erfassen, die Einkommen darunter und die feste jährliche Steuer von 4 M., wie sie bei der eigentlichen Wehrsteuer vorgeschlagen wurde, aber fallen zu lassen. Bei der eigentlichen Wehrsteuer war das nicht möglich. Denn ebenso wie bei der Aushebung der Mannschaften die Rekruten ganz rigoros mitten aus ihrem Erwerbsleben gerissen und zu den Fahnen einberufen werden, ohne Bedacht darauf, ob ihnen durch die Einziehung zum Militär ein pekuniärer Verlust beigefügt und ihr Fortkommen auf längere Zeit aufgehalten, ja vielleicht gefährdet wird — denn nur in den äußersten Fällen dürfen die Aushebungskommissionen besondere Rücksichten walten lassen — ebenso rigoros muß auch die eigentliche Wehrsteuer den Zensiten erfassen; sie soll fühlbar sein, damit in dem Steuerpflichtigen, wie Oberstleutnant von Schmid[1]) sagt, wirklich der Gedanke entsteht, daß er nun seinerseits ebenfalls mittelbar zur Wehrhaftmachung des Reiches beiträgt. Daher muß die eigentliche Wehrsteuer auch die kleinsten Einkommen erfassen, wenn wirklich die justitia distributiva durch sie gewahrt werden soll.

Anders ist es mit der Hausstandssteuer. Hier soll kein Ausgleich mehr geschaffen werden zwischen Wehrpflichtigen, die ihrer verschiedenen körperlichen Disposition nach in verschiedener, aber entsprechender Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden, sondern es sollen alle männlichen und weiblichen Bürger, die über 45 Jahre alt sind, ein selbständiges Einkommen über 3000 M. haben und dadurch als eigener Hausstand gelten, zu Beiträgen verpflichtet werden, um die Lasten ihrer dienenden Mitbürger zu mildern. Allerdings sind

---

[1]) von Schmid, „Wehrsteuer“, Berlin 1893.

diese Beiträge keine freiwilligen Zahlungen, sondern sie sind gesetzlich geregelt und werden genau festgesetzt nach der Höhe des Einkommens des Zensiten und ebenso streng eingefordert wie alle Staatssteuern. Aber da hier kein spezieller Ausgleichszweck mehr vorliegt, und die Hausstandssteuer erhoben werden soll, wie oben erklärt ist, um zum Besten der Dienenden, deren Dienst allen Bürgern zugute kommt, größere Geldsummen zur Verfügung zu haben, so darf bei Erhebung der Hausstandssteuer durchaus keine zu hohe Belastung der Zensiten eintreten[1]). Ein derartiger Beitrag kann nur von solchen Personen verlangt werden, die ihn zu leisten vermögen, ohne selbst Nachteil davon zu haben. Das würde aber eintreten bei einer Besteuerung der Einkommen unter 3000 M., noch dazu, wo bei dem Lebensalter, in dem die Hausstandssteuer beginnen soll, für viele Personen schon eine gewisse Bequemlichkeit der Lebensführung geboten ist und daher erst recht die kleinen Einkommen eine weitere Schmälerung durch eine neue Steuer außer den schon vorhandenen sicherlich hart empfinden würden.

VII.

Einwände gegen die Wehrsteuer.

Der Gedanke einer Wehrsteuer hat in Deutschland Anregung zu den verschiedensten Bedenken gegen eine solche Abgabe gegeben. Zum Teil beruhen diese Einwände auf

---

[1]) Die Höhe der Hausstandssteuer ist hier gedacht als vollkommen entsprechend der von dem Zensiten gezahlten staatlichen Einkommensteuer; indessen sollen auch bei der Hausstandssteuer besondere Verhältnisse des Zensiten berücksichtigt werden können, und zwar in noch weiterem Maße als bei der Einkommensteuer. Es sollen also nur im Prinzip 100% der Einkommensteuer gefordert werden.

der idealen Auffassung, die im deutschen Volke über die Erfüllung der Wehrpflicht herrscht, zum Teil aber suchen sie aus praktischen Gründen die Berechtigung einer Wehrsteuer anzugreifen.

Die Bedenken ersterer Art haben im Kampf um die Wehrsteuer in den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1881 eine weit größere Rolle gespielt als die anderen Einwände, und sie müssen daher an erster Stelle erwähnt werden, auch wenn nicht die Person ihres Hauptverfechters, des Historikers Heinrich von Treitschke, ihnen an und für sich schon Gewicht gegeben hätte.

Treitschke hat sich in Wort und Schrift stets als ein erbitterter Gegner der Wehrsteuer gezeigt. Nach seiner Ansicht ist eine solche Abgabe eine Herabwürdigung der Wehrpflicht, eine des deutschen Namens und Volkes vollständig unwürdige Einrichtung: „Alles in allem, der Grundgedanke des Gesetzes ist verfehlt, er ist durch und durch undeutsch“[1]). Es sei eine Ehre zu dienen, für das Vaterland mit Gut und Blut einzustehen, und niemals könne eine solche Leistung ein Äquivalent in Geld finden.

Und als Fürst Bismarck am 28. März 1881 im deutschen Reichstage erklärte: „Zu der Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbarn zu Hause bleiben sieht“[2]), da hielt Professor von Treitschke ihm entgegen, daß derjenige, der um irgend welcher körperlichen Leiden willen nicht zum Dienste mit der Waffe geeignet sei, schon aus diesem Grunde sich benachteiligt, ja zurückgesetzt fühlen und eine Wehrsteuer als Strafe empfinden müsse.

---

[1]) Marcinowski, S. 29 (Bericht über die Reichstagssitzung vom 28. März 1881.)

[2]) Marcinowski, S. 20 (Bericht über die Reichstagssitzung vom 28. März 1881).

„Ich stelle der Empfindung des Soldaten, der sich darüber ärgert, daß sein Nachbar nicht mitzieht, die Empfindung des wackeren, mit irgend einem körperlichen Gebrechen behafteten jungen Mannes gegenüber, der von ganzem Herzen gern seine Haut für das Vaterland zu Markte tragen würde, aber nun mit vollkommen gerechter Bitterkeit empfindet, daß er dafür, weil er dazu nicht imstande ist, auch noch sozusagen eine Geldstrafe darbringen soll. Ich frage, welche von beiden Empfindungen ist die gesundere, die mehr vom Gesetzgeber zu berücksichtigende?“[1]).

Außer diesen Einwänden hatte Treitschke auch noch politische Bedenken gegen die Einführung einer Wehrsteuer. Er fürchtete, daß der Satz: „wer nicht dient, zahlt“ gar bald im Geiste des Volkes sich verwandeln würde in „wer zahlt, dient nicht“, d. h., daß in dem Gedanken des gemeinen Mannes die Wehrsteuer den Charakter einer Loskaufszahlung von der Wehrpflicht erhalten würde. Damit müßte sich aber die Erbitterung des Armen gegen den Reichen, den sein Geld sogar von der Pflicht der Landesverteidigung entbinde, noch mehr steigern, vor allen Dingen aber der ganze Aufbau unseres Heerwesens außerordentlich leiden:

„Ganz unwillkürlich wird sich die Vorstellung festsetzen, daß, wer nicht dient, zahlt, und daß man sich durch Geldzahlung seiner gesetzlichen Pflicht entledigen kann. Mit dem Aufkommen dieser Vorstellung berühren Sie aber geradezu das sittliche Fundament unseres Heerwesens“[2]).

---

[1]) Marcinowski, S. 28 (Bericht über die Reichstagssitzung vom 28. März 1881).

[2]) Rede in der Reichstagssitzung vom 28. III. 1881. Erwähnt bei Marc. S. 27. Eine ähnliche Ansicht äußerte in derselben Sitzung der Abgeordnete von Puttkammer-Lübben, der ausführte: „Nun weisen die Motive weit ab, daß die Steuer ein Äquivalent für die persönliche Erfüllung der Dienstpflicht sein soll; indessen muß ich doch fürchten, daß im Volke allmählich der Gedanke zum Durchbruch kommt, die Steuerleistung mit der persönlichen Leistung für kongruent zu halten. Dann aber bleibt nur noch ein Schritt

Aber so ideal und schön auch Treitschkes Einwendungen sein mögen[1]), sie halten vor kritischer Betrachtung nicht stand.

Wohl ist es eine hehre Pflicht, das Vaterland verteidigen und mit dem Vornehmsten, was der Mann besitzt, mit seinem Blut und Leben, für dasselbe eintreten zu dürfen, und wohl ist es vollständig unmöglich, eine solche persönliche Leistung durch Geld zu ersetzen, denn der Soldat kämpft für ideale Güter, deren Wert niemand schätzen kann.

Aber das ist auch von keinem Verteidiger der Wehrsteuer bestritten worden, vor allen Dingen aber ist auch nie behauptet worden, daß die Wehrsteuer einen Ersatz des Wehrdienstes vorstellen könne: „Ich glaube, daß auch bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung hinab kein Mensch dies (d. h. die Wehrsteuer) als ein Äquivalent für den persönlichen Dienst erachtet", erkärte am 28. III. 1881 der preußische Kriegsminister von Kameke im deutschen

---

zu der weiteren Konsequenz, diese Steuer für ein Loskaufsystem zu halten, welches dem Reicheren gestattet, sich durch die Steuerleistung gewissermaßen von der Dienstpflicht zu befreien, während der Ärmere die Dienstpflicht persönlich erfüllen muß."

[1]) Adolf Wagner nennt unter Hinweis auf die Behauptung, der Satz: „wer nicht dient, zahlt" werde sich verwandeln in „wer zahlt, dient nicht", Treitschkes Einwand den idealsten, aber auch den berechtigtsten, läßt ihn aber doch nicht nicht für stichhaltig gelten: „In einseitig übertreibender Betonung des Ehrenmoments im Wehrdienst und in einseitiger Unterschätzung des Lastenmoments in demselben ist mit dem Argument wohl auch öfter etwas zu viel zu beweisen gesucht worden. In allzu idealer, den Tatsachen vollends in der Masse der Fälle widersprechender Auffassung des Wehrdienstes, wobei zu ausschließlich an die wegen körperlicher Fehler Dienstunfähigen, aber sehr Dienstwilligen gedacht wird, hat man sich einer übertreibenden Wertlegung auf einen an sich richtigen Gedanken schuldig gemacht. Aber auch, wenn das alles zugegeben wird, bleibt aus dem Bedenken wohl mit Recht ein starker Kern übrig. Nur mit der immer festeren Einbürgerung des Gedankens der Wehrpflicht in der Volksanschauung möchte das Bedenken sich allmählich entkräften." (Handbuch der Politischen Ökonomie, § 116, Artikel „Wehrsteuer".)

Reichstag[1].) Die Wehrsteuer soll nur ein Äquivalent bieten für die materiellen Kosten, die die Absolvierung der Wehrpflicht dem Dienenden auferlegt, mit ihr wird nur „die Ausgleichung für wirtschaftliche Nachteile" gesucht nach den Worten des Staatssekretärs des Reichsschatzamts, Scholz, am 28. III. 1881. Und daß diese Auffassung über die Wehrsteuer nicht nur auf ministerieller Seite herrschte, sondern daß auch das Volk sie teilte, daß also Treitschkes Befürchtungen, denen er übrigens schon im Dezemberheft 1880 der Preußischen Jahrbücher Ausdruck gegeben hatte, nicht begründet waren, das zeigen Zeitungsstimmen aus jenen Tagen. So schreibt das Berliner Tageblatt am 25. III. 1880: „Das Gefühl, daß gerade diese Steuer bei maßvoller und billiger Verteilung nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit ist, beherrscht unverkennbar die weitesten Kreise und erscheint auch uns durchaus gerechtfertigt."

Die Berliner Börsenzeitung vom 2. III. 1881 nennt die Wehrsteuer eine „gerechte, billige und vernünftige Belastung" und erklärt: „Eine Heranziehung des mit der Waffe faktisch oder aus Gründen der technischen Unbrauchbarkeit nicht dienenden Mannes zu der Wehrsteuer ergibt sich somit lediglich als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit."

Auch die Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung trat für die Wehrsteuer ein. Das Blatt begrüßte in einem Leitartikel am 28. IV. 81 die Vorlage eines Wehrsteuerentwurfes mit Freude und erklärte: „Wehrsteuer bedeutet

---

[1]) Vergl. dazu Hennebique, „Taxe militaire" im „Dictionnaire des finances" par M. Léon Say, Paris 1894, Bd. II, p. 1324 ff., wo die Wehrsteuer folgendermaßen charakterisiert wird: „Tel est l'objet de la taxe militaire. Bien que cette taxe constitue une compensation pécuniaire exigée à la place d'un service personnel, on ne saurait y voir, comme on l'a prétendu, un remplacement partiel à prix d'argent, puisqu'elle ne peut être appliquée qu'à ceux qui, pour des causes rigoureusement prévues par la loi, ne sont pas appelés à servir."

nichts anderes als Aufgeben des großen Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht. Das Heerwesen beruht bei uns auf der Idee, daß das Dienen im Heere eine Ehre für den freien Mann ist!" So ruft uns Herr von Treitschke zu, und Herr Löwe[1]) stimmt dem bei und spricht: „Die Militärpflicht ist eine Ehrenpflicht, die man nicht mit Geld ablösen kann." Das ist ganz richtig, denn die Wehrpflicht ist eine Ehrenpflicht; aber von einer Ablösung dieser Ehrenpflicht ist nicht entfernt die Rede. Niemand soll sich durch die Steuer freikaufen, sondern diejenigen, die frei sind, die sollen ein kleines pekuniäres Opfer leisten. Derjenige, der dient, hat weit größere Opfer zu tragen, er kann nicht nur nichts verdienen, sondern wird meistenteils von seiner Familie noch unterstützt. Diese Unterstützungen übersteigen bei weitem die Höhe der Steuer, und demnach kann dieselbe schon nicht als Ersatz für den Dienst angesehen werden."

Der persönliche Wehrdienst ist nun einmal nicht allein eine Ehrenpflicht, sondern er bedeutet für den Dienenden — wie wohl als erwiesen angenommen werden darf — ein beträchtliches pekuniäres Opfer, — einer Meinung, der auch Adolf Wagner Ausdruck gibt, indem er die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht als eine Ehre für den Bürger bezeichnet, trotzdem aber erklärt, daß sie eine Last bleibt, von der befreit zu sein, „besondere auch ökonomisch bestimmbare, wenngleich nicht genau meßbare Vorteile gewährt"[2]). Es ist daher keineswegs eine Herabwürdigung der Ehrenpflicht des Dienens, diejenigen, die die Vorteile der Militärfreiheit genießen, zu einer Ausgleichung der pekuniären Lasten der Dienenden heranzuziehen, und es ist jedenfalls noch sehr die Frage, ob nicht viele Männer, die um irgend welcher körperlichen Fehler willen ihrer Militärpflicht nicht ge-

[1]) Reichstagsabgeordneter Löwe-Berlin.
[2]) Handbuch der Politischen Ökonomie, Art. „Wehrsteuer".

nügen können, nicht eine gewisse Befriedigung empfinden werden, statt ein Gefühl der Bestrafung, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wird, wenigstens durch eine Geldzahlung zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes beizutragen. „Es hat sich die Anschauung geltend gemacht," schreibt General von Hartmann, „man setze die patriotische Ehrenpflicht der Landesverteidigung und das Ehrenrecht des Waffentragens herab, man entwürdige beide, auch in den Augen der eigenen Nation, wenn man an ihrer Statt gewissermaßen als gleichwiegend Geldzahlungen eintreten ließe, man erinnere damit zu sehr an das System der Stellvertretung, des Abkaufs der ehrenvollsten Mannespflicht. Indessen, keinen Gegner bekämpft die Gegenwart hartnäckiger als die Romantik. Gewiß hat die Mannestat zunächst an sich ihren sittlichen Wert, aber sie muß denn doch auch nach der Verwertung geschätzt und gewogen werden, welche sie dem Zwecke gegenüber, für den sie eingesetzt wird, zu Wege bringt. Es entwürdigt den, der ohne seine Schuld der Wehrhaftigkeit beraubt ist, in seinem persönlichen Bewußtsein nicht, wenn er nun anderweitig angehalten wird, nach Kräften sein Scherflein für das Landeswohl beizutragen; und es schädigt die sittliche Bedeutung der einen Leistung für den Staat nicht, wenn an ihrer Stelle eine andere von denen gefordert wird, die an jener keinen Teil haben können. Sehen wir doch auch in der Armee und vor dem Feinde „Kombattanten" und „Nichtkombattanten"; und zieht doch auch das Gesetz Wehrpflichtige, die nicht zum Waffendienst fähig sind, zu Dienstleistungen heran, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen"[1]).

Ebenso wie Heinrich von Treitschke faßt auch Professor G. Cohn die Wehrpflicht als eine Ehrenpflicht des Mannes auf; indessen, das hindert ihn ebensowenig wie

[1]) v. Hartmann, „Die allgemeine Wehrpflicht" in „Zeitfragen des christlichen Volkslebens" 1879.

General von Hartmann, für die Wehrsteuer zu plädieren: „In einem idealen Staate, mit körperlich, geistig, wirtschaftlich gleichen Individuen läßt sich eine allgemeine Wehrpflicht als öffentliche Ehre und mit den Konsequenzen einer öffentlichen Ehre als der Gerechtigkeit gemäß verwirklichen. In dem heutigen Staate ist das nicht möglich, ohne das Gegenteil der Gerechtigkeit herbeizuführen. Will man die Dinge also sehen, wie sie sind, so soll man eine Ausgleichung herzustellen suchen, eine Ausgleichung zwischen persönlichen und sachlichen Lasten“[1]).

Außerordentlich kurz und bündig, aber jedenfalls sehr treffend, fertigt Oberstleutnant von Schmid Treitschkes Einwände ab: „Die Reichsregierung war bekanntlich im Jahre 1881 bestrebt, diesem Zustand der Ungerechtigkeit (d. h. der Ungerechtigkeit in der Verteilung der Militärlasten) ein Ende zu machen, und hat dem Reichstag ein Gesetz über Erhebung einer Wehrsteuer vorgelegt.

„Allein, verführt durch die Trugschlüsse und Scheingründe der Gelehrten, welche ausführten, daß es eine Ehre sei zu dienen, und daß man diese Ehre nicht mit Geld abkaufen könne, und welche die durchaus falsche Behauptung aufstellten, daß es bei Einführung einer Wehrsteuer sehr bald heißen würde: „wer zahlt, dient nicht“, lehnte der Reichstag einstimmig den Gesetzentwurf ab gerade zu einer Zeit, in welcher die Wehrsteuer in Österreich eingeführt wurde“[2]).

Ähnlich kurz äußert sich über Treitschkes Einwand Dr. Vocke. „Der Einwand . . . . . ., daß die Last des Wehrdienstes aufgewogen würde durch die Ehre und durch die militärische Zucht, ist nicht viel besser als eine Redensart“[3]).

---

[1]) Cohn, „Die Wehrsteuer“ in „Volkswirtschaftliche Aufsätze“, Stuttgart 1882, S. 235.

[2]) von Schmid, „Die Wehrsteuer, eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht“, Berlin 1893, S. 9.

[3]) Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 97.

Auch Professor Eheberg spricht sich gegen Treitschke aus: „Unter den prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer verdient jedenfalls das an erster Stelle genannt zu werden, welches diese als dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entgegen ansieht und in der Befürchtung wurzelt, daß die Einführung einer Wehrsteuer den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht und das in derselben Weise gelegene Ehrenmoment schwer schädigen würde. Allein dieser Einwand muß als zu weitgehend zurückgewiesen werden. Abgesehen davon, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht doch zu sehr in das ganze geistige Leben der Nation übergegangen ist, als daß er durch die Entrichtung einer Wehrsteuer durchbrochen werden könnte, muß es als den Tatsachen durchaus widersprechend bezeichnet werden, wenn der Heerdienst nur als Ehre aufgefaßt wird. Es ist sicher eine Ehre, aber eine Ehre, die mit großen persönlichen und wirtschaftlichen Opfern verbunden ist“[1]).

So haben die Worte des Herrn von Treitschke einen dauernden Widerhall in Deutschland nicht gefunden. Sie konnten zwar auf die Reichstagsverhandlungen von 1881 einen gewissen Einfluß ausüben, aber wohl nicht allein um ihrer selbst willen, sondern vor allem deswegen, weil der Zeitpunkt aus anderen Rücksichten für die Einbringung einer Wehrsteuer überhaupt nicht geeignet und die Stimmung aus praktischen Gründen schon gegen eine solche Abgabe war[2]).

Heute dürften aber diese Hindernisse wohl überwunden und Treitschkes Ausführungen ebensowenig wie die nun zu besprechenden sonstigen Bedenken eine ernste Gegnerschaft für die Wehrsteuer bedeuten.

---

[1]) Artikel „Wehrsteuer“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl., Jena 1901, Bd. VII, S. 718.

[2]) Vergl. über die Gründe der Ablehnung: Einleitung, S. 11.

VIII.

Weitere Einwände gegen die Wehrsteuer.

Am häufigsten und scheinbar auch mit gewisser Berechtigung wird gegen die Wehrsteuer das Bedenken geäußert, daß der um irgend eines Fehlers wegen vom Heeresdienst Freigekommene eben durch dieses Leiden schon genug in seinem Beruf beeinträchtigt und in seiner Arbeitskraft eingeschränkt wird, und daß es daher ungerecht, ja grausam wäre, denselben nun noch durch eine Steuer weiter zu belasten.

Indessen, dieser Einwand ist schon deswegen nicht stichhaltig, weil, wie bei jeder anderen Steuer, auch bei der Wehrsteuer nicht die Erwerbsfähigkeit, sondern die Zahlungsfähigkeit das entscheidende Moment ist.

Der Grad der Erwerbsfähigkeit kann nur bei der Höhe des zu zahlenden Steuersatzes in Betracht kommen, von der Steuer aber überhaupt befreien kann er nicht. „Ich verstehe gar nicht“, erklärte der Abgeordnete Dr. Reichensperger in der Reichstagssitzung vom 28. März 1881, „was überhaupt die Erwerbsfähigkeit mit der Pflicht zum Militärdienst zu tun hat — gar nichts“, und G. Cohn sagt: „Der blödsinnige Millionär mag sehr bedauernswert sein, aber seine Steuerkraft bleibt dieselbe, ob er in höherem oder geringerem Grade blödsinnig ist, ob er es ist oder nicht ist“[1]. Auch in den Zeitungen wurde die Verquickung der Erwerbsfähigkeit mit der Steuerfähigkeit angegriffen. So heißt es in einem Aufsatz der Berliner Börsenzeitung vom 2. III. 1881: . . . . . „der weit ein-

---

[1]) Cohn, „Wehrsteuer“ in „Volkswirtschaftliche Aufsätze“, Stuttgart 1882, S. 208.

schneidendere Irrtum ist ein anderer; er beruht auf der Verwechselung der Wehrfähigkeit mit der Erwerbsfähigkeit. Man kann aber sehr gut die letztere ohne die erstere besitzen. Das kümmerliche Brot eines Krüppels mit Steuern belasten, wird niemanden in den Sinn kommen. Was aber bei der Prüfung der Soldatenfähigkeit eines jungen Mannes in Betracht kommt, Brustweite, Körperelastizität, gutes Gangwerk, hat doch wahrlich mit der Erwerbsfähigkeit nicht immer zu tun."

Sieht man aber auch ganz von der Berechtigung des Einwandes an sich ab, so ist diesem Bedenken entgegenzuhalten, daß es auf falschen Voraussetzungen beruht. Natürlich gibt es auch vollständig Erwerbsunfähige unter den Militärfreien. Solche Leute müssen selbstverständlich von jeder Steuer frei sein. Aber diese bilden bei weitem die Minderzahl, und es liegen die gesundheitlichen Verhältnisse bei den Freigekommenen anders.

Nach Anlage 1 zu § 7 der deutschen Wehrordnung vom Jahre 1888 werden außer den wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve Überwiesenen dieser zugeteilt: die Mannschaften mit Mindermaß sowie die mit kleinen körperlichen Gebrechen behafteten, wie z. B. Narben am Kopf oder an den Gelenken, gut geheilte Knochenbrüche, Plattfüße, Erhöhung einer Schulter, Ungleichheit der Hüften, Krümmung der Wirbelsäule, Kurzsichtigkeit, Hornhautflecke, geringes Schielen, Stammeln, Kropf u. s. w.

Nach Anlage 2 zu § 7 kommen zum Landsturm diejenigen, deren Sehschärfe weniger als die Hälfte der natürlichen beträgt, oder solche, welche einen geringen Grad von Schwerhörigkeit auf beiden Ohren, Taubheit auf einem Ohr, Hasenscharten haben, oder denen die Schneide-, Backen-, Augenzähne fehlen, ferner bei hohlem Rücken, Krümmung des Ellbogengelenks, Steifheit eines Fingers, Schwäche eines Fußgelenks.

Von den nicht zum Heeresdienste Ausgehobenen wurden:[1])

Im Jahre	Ausgeschlossen (Unwürdige)[2])	Ausgemustert (Untaugliche)[3])	Dem Landsturm 1. Aufgeb. überwiesen (minder Taugliche)[4])	Der Ersatzreserve oder der Marineersatzreserve überwiesen (künftig Taugliche)[4])	Es waren also bedingt tauglich
1892	1 280	30 043	118 312	81 796	200 108
1893	1 431	30 496	90 217	84 728	174 945
1894	1 395	33 303	97 028	81 068	178 096
1895	1 285	36 574	103 271	81 549	184 820
1896	1 267	38 191	104 950	83 520	188 470
1897	1 210	40 431	108 167	84 487	192 654
1898	1 212	41 639	109 953	87 764	197 717
1899	1 245	43 196	112 839	83 809	196 648
1900	1 171	39 345	102 723	82 116	184 839
1901	1 219	41 332	100 071	84 854	184 925
in Summa	12 715	374 550	1 047 531	835 691	1 883 222
im Durchschnitt pro Jahr	1 271	37 455	104 753	83 569	188 322

Im Durchschnitt waren also während des Dezenniums 1892—1901 jährlich 188 322 Mann bedingt tauglich, d. h. also 83,41 % aller Freigekommenen. In diese Zahlen nicht aufgenommen sind die vom Heeresdienst wegen Strafen Ausgeschlossenen: diese dürfen nicht zur Zahlung der Wehrsteuer herangezogen werden, denn ebensowenig, wie sie der Ehre teilhaftig sind, dem Vaterland mit ihrem Blut zu dienen, dürfen sie die Genugtuung genießen, demselben mit ihrem Gute beizustehen.

---

[1]) Vergl. „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich", Berlin, Jahrgang 1903.

[2]) Zur Zuchthausstrafe Verurteilte u. s. w. (Wehrordnung § 37).

[3]) Wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd Untaugliche (Wehrordnung § 38).

[4]) Bedingt Taugliche, Überzählige nach dem dritten Konkurrenzjahre u. s. w. (Wehrordnung §§ 39—41).

Wenn nun 83,41 % aller jährlich Freigekommenen nur mit leichten Fehlern behaftet sind, die auf die Erwerbsfähigkeit keinen Einfluß haben, und wenn nur diese Personen zur Zahlung der Wehrsteuer herangezogen, die mit wirklichen geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten aber von ihr frei gelassen werden, dann kann man wohl den Einwand als widerlegt ansehen, daß diese Abgabe nur kranke, unglückliche Menschen belaste.

IX.

Berechnung des Ertrages der Wehrsteuer.

Zum Schluß sei es gestattet, eine ungefähre Berechnung des Ertrages der Wehrsteuer, wenn sie in der hier vorgeschlagenen Form erhoben wird, zu geben.

Während der zehn Jahre von 1892—1902 wurden der definitiven Entscheidung unterstellt	4 919 614	Mann
von diesen wurden ausgehoben	1 649 127	-
also waren untauglich	3 270 487	-
von diesen waren wegen körperlicher Gebrechen ausgemustert	374 652	-
demnach bedingt tauglich	2 895 835	-
d. h. pro Jahr bedingt tauglich	289 584	-

Diese Personen haben zum großen Teil ein Alter von 23 Jahren, da die bedingt Tauglichen meistens dreimal zur Musterung befohlen werden.

Nach den Sterblichkeitstabellen von Baumann-Süßmilch[1]) erreichen von 100 Personen, die im 23. Lebensjahre stehen, das Alter von 32 Jahren 89,55, von 289 584 Personen also 259 322,472 = 259 322.

---

[1]) Angeführt im „Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik“ von Dr. Carl Spitz, Heidelberg 1881.

Diese Anzahl kommt nun im Durchschnitt jährlich zum ersten Male zur Versteuerung. Sie ergibt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Ergebnis des Steuerertrages, die Steuersumme, wobei zu bemerken ist, daß diese Steuersumme nur gefunden ist aus dem Beitrag der jeweilig neu zur Versteuerung gelangenden Personen, daß also hinzugefügt werden muß die Summe der Steuern derjenigen, die schon in den Vorjahren gesteuert haben.

Nehmen wir an, der jährlich zu versteuernde Mannschaftsbestand sei x Mann, und der jährliche Abgang durch Tod sei y, wobei y sich bis zum 45. Lebensjahre gleich bleibe, was ja auch die Sterblichkeitstabellen beweisen, dann ist die zu besteuernde Mannschaft

im 1. Jahre		x Mann
- 2. -	(x—y)	-
- 13. -	(x—12 y)	-

Da nun in einem Jahr sämtliche Steuerpflichtige von 13 Jahrgängen vertreten sind, und es gleichgültig ist, ob man einen Jahrgang durch 13 Jahre oder 13 Jahrgänge durch ein Jahr verfolgt, so ergibt sich als Summe der Steuerpflichtigen: 13 (x — 6 y) Mann.

Diese Zahl, multipliziert mit dem durchschnittlichen Steuerbetrag, ergibt den jährlichen Ertrag der eigentlichen Wehrsteuer.

Es ist nun leider eine Einkommenstatistik für das Deutsche Reich nicht vorhanden, und wir sind daher genötigt, um die Wehrsteuererträge zu finden, die mittleren Einkommen in Preußen in Berechnung zu ziehen und von ihnen mittels Analogieschluß auf die gesamte Reichsbevölkerung überzugehen. Allerdings ist Süddeutschland im allgemeinen reicher als Preußen, indessen, da bei einer Einkommenstatistik des Deutschen Reichs auch Mecklenburg und Sachsen mit ihrer wesentlich ärmeren Bevölkerung mitsprechen, so sei es erlaubt, die preußische Einkommenstatistik auf das gesamte Deutschland zu übertragen.

Das mittlere Einkommen in Preußen ist, wenn man nur die Einkommen über M. 900,—, also nur die zur Einkommensteuer veranlagten in Betracht zieht, M. 2236,—.

Bei diesem Einkommen beträgt die Wehrsteuer	M. 24,—
dazu die Wehr-Kopfsteuer	M. 4,—
also der Wehrsteuerbetrag	M. 28,—

Die Gesamtsteuersumme beträgt demnach

13 (x — 6 y) 28 Mark = *85 104 656* Mark,

wobei x = 259 322 Mann und y = 4 253 Mann angenommen sind.

Hausstandssteuer.

Es haben ein Einkommen über M. 3000,— 13 % der Zensiten = 461 696 Personen. Diese zahlen an Einkommensteuer M. 120 762 068,—. Nimmt man nun an, daß von diesen 461 696 Personen die Hälfte 45 Jahre zählt, also steuerpflichtig ist, und nimmt man ferner an, daß diese nur ein Drittel des obigen Steuereinkommens aufbringen, so bleibt als ihr Teil

40 254 023 Mark.

Demnach beträgt der jährliche Gesamtertrag der Wehrsteuer

M. 125 358 679 = rund M. *125 000 000.*

Literatur.

Jouffrès, „Etudes sur le recrutement de l'armée“, Paris 1846.

Knies, „Dienstleistung des Soldaten“, Freiburg 1860.

v. Hartmann, „Die allgemeine Wehrpflicht“, Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Stuttgart 1879.

Marcinowski, „Die Wehrsteuer im Deutschen Reich“, Berlin 1881.

Ratzenhofer, „Die Staatswehr 1881“.

Eheberg, „Finanzwissenschaft“, 5. Aufl., Leipzig 1894.

Eheberg, Artikel „Wehrsteuer“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Jena 1901.

Karl Saur, „Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhang mit der neuen Militärvorlage“, Berlin 1893.

Hermann Fick, „Die deutsche Wehrsteuer“, Stuttgart 1899.

Vocke, „Grundzüge der Finanzwissenschaft“, Leipzig 1894.

v. Schmid, „Die Wehrsteuer, eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht“, Berlin 1893.

Laband, „Deutsches Staatsrecht“, Bd. III.

Adolf Wagner, Artikel „Wehrsteuer“ im „Handbuch der Politischen Ökonomie“, Tübingen, 4. Aufl., 1898.

Fitger, „Die Wehrsteuer“ im „Steuerreformplan für das Deutsche Reich in den „Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, Nummer XII, Berlin 1880.

Schott, „Die französische Wehrsteuer“, staatswissenschaftliche Studien, Band IV, Heft 4, 1893.

v. Neumann, „Die Wehrsteuer“, Finanz-Archiv Bd. IV, 1887.

Borstorff, „Die Wehrsteuer“, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 42. Bd., Tübungen 1886.

Fick, „Einfluß der Naturwissenschaft auf das Recht“, „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, Bd. 18.

Gustav Cohn, „Die Wehrsteuer“ und „Ehre und Last in der Volkswirtschaft“ in „Volkswirtschaftliche Aufsätze“, Stuttgart 1882.

Artikel „Zur Wehrsteuerfrage“ in „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine, Februarheft 1892.

Lesigang, „Das Wehrgeld“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, 1881.

Hennebique, „Taxe militaire“ im „Dictionnaire des finances“ par M. Léon Say, Paris 1894.

Eisenhart, „Geschichte der Nationalökonomik“, 2. Aufl., Jena 1901.

Treitschke, Besprechung der Reichstagsverhandlungen über die Wehrsteuer im Dezemberheft der Preußischer Jahrbücher 1880.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903.

Lebenslauf.

Ich, Albert Alexander Hermann Hauff, wurde als Sohn des Verlagsbuchhändlers Albert Hauff und seiner Gattin Lilly, geb. Scheinpflug, am 11. Mai 1877 in Riga (Rußland) geboren. Ich bin württembergischer Staatsangehöriger und evangelischer Religion. Zusammen mit meinen Eltern siedelte ich 1885 nach Berlin über und machte hier im Jahre 1898 das Abiturientenexamen, worauf ich in Berlin und Tübingen Staatswissenschaften studierte.